Die Strafgerichtsbarkeit in Schlesien in der Kolonisationszeit

(13. und 14. Jh.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Philipps-Universität
Marburg

vorgelegt von

Alfred Krüttner
Referendar aus Oberleschen

Druck:
H. Krumbhaar, Liegnitz
1929

Von der jur. Fakultät der Philipps-Universität
zu Marburg
als Dissertation angenommen am 4. Febr. 1929.

Berichterstatter: Prof. Dr. Mezger.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555610_0025

Einteilung.

Einleitung . . . . . Seite 1

I. Teil: **Der Rechtszustand in Schlesien bei Beginn der Einwanderung deutscher Kolonisten.** Seite 3

II. Teil: **Die Einführung und Entwicklung des deutschen Rechts, insbesondere des Magdeburg-Hallischen Rechts im Kolonisationslande.** . . . . . Seite 11

A. Die Gerichtsorganisation im allgemeinen . . . . Seite 14

B. Die Strafgerichtsbarkeit im besonderen . . . . Seite 21
1. Ober- und Niedergerichtsbarkeit . . . . . Seite 22
2. Träger und Ausübung . . . . . Seite 24
I. Die Erstinstanzen . . . . . Seite 24
a) auf dem Lande . . . . . Seite 24
b) in den Städten . . . . . Seite 29
II. Die Zuginstanzen . . . . . Seite 37
3. Exemtionen . . . . . Seite 41
a) Klerus . . . . . Seite 41
b) Juden . . . . . Seite 44
c) besondere privilegierte Personen . . . Seite 45

III. Teil (Schluß): **Ergebnis und Überblick über die Weiterentwicklung.** . . . . . Seite 47

Literaturverzeichnis.

Bellerode, Beiträge zur schlesischen Rechtsgeschichte, Heft 3, Teil I. Breslau 1899. (Das schlesische ius ducale.) S. 197—230.

Böhme, Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. Bd. II. Teil I u. II. Berlin 1774 u. 1775.

Breyther, Beiträge zur Geschichte des Mannengerichts in Schlesien und besonders im Fürstentum Glogau in Zeitschr. d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bd. 42, S. 289—294.

v. Brünneck, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle, sowie die Umbildung dieser Ämter durch das Magdeburg-Schlesische und Culmisch-preußische Recht. Berlin 1908.

Codex diplomaticus Silesiae. Bd. 7 I, II, III. Bd. 8, 9, 16, 18, 22, 27, 29. (Schlesische Regesten, zit. S. R.)

Ehrhardt, Neue diplomatische Beiträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte und Rechte. Breslau 1773 bis 1774, Stück 1—5.

Grünhagen, Geschichte Schlesiens. Bd. I. Gotha 1884.

Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter in („Publikationen aus den Kgl. preuß. Staatsarchiven". Bd. VII, 1 u. XVI, 2. Leipzig 1881/3.

Haeusler, Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. I. Teil. Leipzig 1920.

His, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Abt. 3 (8).

Hube, Prawo polskie w wieku trznastym (Das polnische Recht im 13. Jahrhundert). Warschau 1874. Nach der Übersetzung von Herrn Dr. Matuszkiewicz.

Korn, Breslauer Urkundenbuch I. Breslau 1870.

Kunisch, Zur Geschichte der ältesten Verfassung Schlesiens in „Schlesische Provinzialblätter". Berlin 1847. Bd. 126 S. 193—205, 291—302.

Laband, Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869.

Matuszkiewicz, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau in „Darstellung und Quellen zur schlesischen Geschichte", Bd. 13. Breslau 1911.

Meinardus, Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 in „Darstellung u. Quellen z. Schles. Geschichte". Bd. 2 Breslau 1906. (zit. Recht.)

Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen. Ebd. Bd. 8. Breslau 1909. (zit. Rechtsbuch.)

Pürschel, Die Stadtvogtei in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei. Diss. Breslau 1899.

Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung in Schlesien vor dem 30jährigen Kriege in „Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen" von Gustav Schmoller. Bd. 13, Heft 1. Leipzig 1894.

Rietschl, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1894.

Röepell, Geschichte Polens. I. Teil. Hamburg 1840.

Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455. Liegnitz 1866.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Auflage. II. Teil 1922.

Schuchard, Die Stadt Liegnitz. Ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jh. Berlin 1868.

Schulte, Zur Geschichte der Landvogtei und des Stadtschultheißentums in Schlesien in „Schlesische Geschichtsblätter" (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Schles.) 1909 Nr. 2, S. 35—43.

Schulte, Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien in „Silesiaca", Festschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altertum Schlesiens zum 70. Geburtstage seines Präses Colmar Grünhagen. Breslau 1898.

Stenzel, Geschichte Schlesiens. I. Teil. Breslau 1853. (zit. Stenzel, Geschichte.)

Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845. (zit. Stenzel, Bistum.)

Stobbe, Rechtsmitteilung von Neumarkt nach Oppeln in „Zeitschr. f. Rechtsgeschichte", Bd. I, S. 402—414. Weimar 1861.

Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832. (zit. Tzsch. — St. Urks.)

Einleitung.

In den früheren Forschungen, die sich mit der Einwanderung deutscher Kolonisten in Schlesien beschäftigt haben, wird allgemein die Gründung des Klosters Leubus im Jahre 1175 durch Herzog Boleslaus I. von Polen-Schlesien (1163—1201) als Beginn der deutschen Einwanderung angegeben [1]). Wilhelm Schulte [2]) hat jedoch den Nachweis geführt, daß die zahlreichen Urkunden, die über die Stiftung des Klosters Leubus im Jahre 1175 vorhanden sind, und in denen Herzog Boleslaus I. den Mönchen des Klosters erlaubt haben soll, ihr Land mit deutschen Bauern unter Befreiung vom polnischen Recht zu besiedeln, insofern gefälscht sind, als sie erst später angefertigt bzw. rekonstruiert worden sind, wobei Zusätze gemacht wurden, die mit der wirklichen Gründungsurkunde nicht übereinstimmen. Unzweifelhaft sind auch damals schon deutsche Handwerker und Bauern mit den Mönchen ins Land gekommen, ohne jedoch irgendeinen Einfluß auf das polnische Rechts- und Wirtschaftsleben auszuüben. Von einer planmäßigen Besiedelung mit deutschen Kolonisten unter Befreiung vom polnischen Recht kann erst von Anfang des 13. Jahrhunderts an unter der Regierung Herzog Heinrichs I. von Polen-Schlesien (1201—1238) die Rede sein [3]), die von nun an seitens der schlesischen Herzöge weitgehendste Unterstützung fand.

Die Veranlassung, gerade deutsche Kolonisten zu bevorzugen, gaben einmal die verwandtschaftlichen Beziehungen, die sich allmählich zwischen den polnischen und deutschen Fürstenhäusern angebahnt hatten, sodann aber auch die Klöster, deren Insassen zum großen Teil Deutsche waren und daher ein besonderes Interesse daran hatten, Landsleute auf ihrem Klosterland anzusiedeln. Nicht zuletzt aber war es der finanzielle Vorteil, den sich die polnischen Fürsten von der planmäßigen Urbarmachung und Be-

---

[1]) Vgl. Tzsch. Zsch.-St. Urks. S. 117; Rachfahl S. 41; Grünhagen, Geschichte Schlesiens S. 26 f.

[2]) in Silesiaca S. 35 ff., 50 ff.

[3]) Schulte in „Silesiaca", S. 75 f.

wirtschaftung des Landes durch die regsameren und in der Landwirtschaft bewanderten deutschen Bauern versprachen [4]). Aus verschiedenen Urkunden [5]) geht hervor, daß die Bewirtschaftung des Landes durch die einheimische slavische Bevölkerung nur recht ungenügende Erträge abwarf und man diesen Übelstand durch Heranziehung deutscher Ansiedler zu beseitigen hoffte. Nun konnte den deutschen Kolonisten, die auf einer wesentlich höheren Kulturstufe standen als die Polen, und deren Gerichtsverfassung und Verhältnis zum Grundherrn viel freiheitlicher und selbständiger gestaltet war, als dies bei der polnischen Bevölkerung der Fall war, nicht zugemutet werden, ihre rechtliche und soziale Stellung, die sie im Heimatlande gehabt hatten, aufzugeben und sich dem drückenderen polnischen Recht zu unterwerfen. Wollten sich die polnischen Herzöge also Erfolg von ihren Bestrebungen versprechen, so mußten sie auch ihrerseits dafür sorgen, daß die rechtliche und soziale Stellung der Kolonisten im Siedlungslande nicht verschlechtert wurde. Das taten sie denn auch, indem sie den deutschen Einwanderern die Ausübung ihres heimatlichen Rechtes gewährleisteten, mit andern Worten, sie von dem polnischen Recht befreiten und den neu anzulegenden Ortschaften deutsches Recht verliehen.

Diese Bewilligung des deutschen Rechts für das Kolonisationsland bildet die Grundlage für die schnelle und durchgreifende Ausbreitung der deutschen Gerichtsbarkeit in Schlesien. Was die Befreiung vom polnischen Recht bedeutete und wie sie geschah, soll im zweiten Teil der Arbeit dargelegt werden. Zuvor soll jedoch im ersten Teil ein Überblick über die Gerichtsverfassung des polnischen Schlesien gegeben werden, wie sie bei Beginn der Kolonisation beschaffen war.

---

[4]) Zsch.-St. Urks., S. 134, 137, 133.

[5]) Vgl. Tzsch.-St. Urks., ,S. 133.

I. Teil.

Zur Zeit, als sich die Anfänge einer planmäßigen Besiedelung des polnischen Ostens mit deutschen Kolonisten bemerkbar machten — also Anfang des 13. Jahrhunderts —, stand Polen unter der absoluten monarchistischen Gewalt der Piastenfürsten. Das ganze Land war zur besseren Ausübung der Verwaltung in zahlreiche Palatinate (Wojewodschaften) eingeteilt, an deren Spitze ein Palatin als oberster Beamter des Fürsten stand. Jede Wojewodschaft zerfiel wiederum in zahlreiche Kastellaneien als kleinere Verwaltungsbezirke, die von einem Kastellan geleitet wurden.

Zum Bezirk einer Kastellanei gehörten als unterste Verwaltungseinheiten mehrere Dorfschaften unter einem Wlodarius als Vorsteher einer Dorfschaft. Die Dorfschaft oder Opole, die aus mehreren der sehr kleinen polnischen Dörfer bestand, bildete insofern einen öffentlich-rechtlichen Verband, als die Gesamtheit ihrer Bewohner für die Erhaltung des öffentlichen Friedens, für die Ergreifung eines Mörders oder, falls dies nicht gelang, für die Aufbringung der Geldbuße haftete [6]).

Entsprechend dieser Einteilung in Verwaltungsbezirke war auch die Gerichtsorganisation gestaltet.

Als oberstes Gericht erscheint das Herzogsgericht in zwei Formen, den colloquia und dem iudicium curiae, dem Hofgericht. Die colloquia waren die zu verschiedenen Zeiten, bald hier, bald dort, tagenden Versammlungen der weltlichen und geistlichen Großen des polnischen Reiches. Unter dem Vorsitz des Landesherrn bildete sich ein Ausschuß von Beisitzern mit wechselnder Anzahl, vor dem alle Großen des Reichs ihren allgemeinen Gerichtsstand hatten. Die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichts war unbegrenzt und erstreckte sich in gleicher Weise auf Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Meist bildeten jedoch die

---

[6]) Vgl. zu der Ausführung Rachfahl S. 31—33, 36; Roepell S. 86; Tzsch.-St. Urks. S. 75; Matuszkiewicz S. 9.

„causae haereditariae", d. h. Sachen und Rechte am Erbgut [7]), den Gegenstand der Verhandlung. So wird z. B. auf dem colloquium vom 22. August 1273 die Übergabe der Dörfer Caduc und villa parva an den Grafen Günther de Beberstin beurkundet [8]). Neben der Rechtsprechung dieser Art befaßte sich das colloquium auch mit der Erörterung von Verwaltungs-, politisch- und standesrechtlichen Fragen [9]). Ferner wurden dort auch Vermögenskonfiskationen ausgesprochen, die oft bei Aburteilung schwerer Raubfälle durch den Herzog neben die Leibesstrafen traten. Hube [10]) sagt darüber: „Zu den Sachen um Erbgut rechnen wir noch die Fragen um Vermögenskonfiskation, weil, obwohl der Fürst selbst schwere Raubfälle aburteilte und dabei nach Maßgabe seiner Willkür die Strafen gegen die Räuber verhängt, dennoch so viele Male, wenn mit der Leibesstrafe noch die Vermögenskonfiskation verbunden werden sollte, oder wenn es bei der bloßen Konfiskation bleiben sollte, der Fürst diese (die Konfiskation) auf die gewöhnlichen Gerichtsversammlungen — die colloquia — aufschob".

Während die colloquia nur zeitweise sich versammelten, tagte das iudicium curiae ständig an dem jeweiligen Sitze des Landesherrn. Örtlich für das ganze Staatsgebiet und sachlich ebenfalls unbegrenzt zuständig, betätigte es sich hauptsächlich auf strafrechtlichem Gebiete. In erster Linie kamen hier Verbrechen zur Aburteilung, die sich gegen die Person des Landesherrn richteten oder die Sicherheit und Ruhe des Staates gefährdeten, wie Notzucht, Mord, Räuberei, besonders Straßenraub. Weiterhin gehörten vor das Hofgericht die Delikte, auf denen eine Strafe von 70 oder 50 Mark stand, sowie Störungen der den Privilegierten gewährten Berechtigungen und Freiheiten. Es handelte sich also durchweg um besonders schwere Straftaten, deren Aburteilung sich der Herzog vorbehielt und die man als causae graves, capitales, enormes, maiores bezeichnete. Die Kompetenz des Hofgerichts wird noch erweitert, indem ganze Gesellschaftsschichten dem Forum der anderen Gerichte entzogen

---

[7]) Der polnische Adel besaß seine Güter zu Erb und Eigen (Allodialgrundbesitz) im Gegensatz zum deutschen Lehnsbesitz. Vgl. Rachfahl S. 18.

[8]) S. R. 1428, Matuszkiewicz S. 13.

[9]) Rachfahl S. 37.

[10]) S. 185 ff.

und dem Hofgericht unterstellt werden, und zwar nicht nur in schweren, sondern auch in leichten Deliktsfällen [11]). Den Vorsitz im Hofgericht führte in der Regel der Herzog selbst oder der Hofrichter. Daneben bildeten höhere Würdenträger den Beirat. Meist wird jedoch der Herzog nur der Verhandlung beigewohnt und unter ihm der iudex curiae das Urteil gefällt haben [12]).

Entsprechend der Einteilung des Landes in Palatinate (terrae) finden wir das Palatinen-Gericht. Fest steht, daß der Palatin höchster Verwaltungsbeamter und wohl auch militärischer Beamter des Herzogs gewesen ist [13]). Auch die Frage, ob der Palatin nur Hofbeamter gewesen ist, wie Roepell und Rachfahl [14]) meinen, oder ob er auch richterliche Funktionen ausgeübt hat, ist von Matuskiewicz [15]) dahin geklärt worden, daß der Palatin als Leiter des Palatinats „Landeshauptmann" war und als solcher in erster Linie das Richteramt innerhalb seiner terra ausgeübt hat. Für diese Ansicht spricht auch die Breslauer Urkunde vom Jahre 1247 [16]), in welcher des Palatins als Richter Erwähnung getan und die Exemtion der deutschen Ansiedler von seiner Gerichtsbarkeit ausgesprochen wird. Kunisch [17]) bezeichnet die Palatine als „Ortsbehörden", als Beamte, die wiederum ihre Unterbeamten hatten; ebenso lassen die Bezeichnungen Palatin von Breslau, Liegnitz, Oppeln erkennen, daß ihr Amt ein örtliches war [18]). Nach der Darstellung Hubes [19]) richteten die Palatine unter Beschränkung auf eine terra hauptsächlich über Sachen an Erbgut und Sachen um öffentliche Pflichten. Ferner vertraten sie in manchen Fällen den Fürsten in der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Weiter sagt Hube: „In welchen anderen Fällen der Wojewode auf Grund seiner regulären Amtsgewalt Richter war, können wir nicht feststellen, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß die Wojewodenjurisdiktion nach den häufigen urkundlichen Erwähnungen recht umfangreich war, auch in Fällen, in denen von öffentlichen Pflichten keine Rede ist". Unter der aus-

---

[11]) Vgl. dazu Hube S. 190 ff; Matuszkiewicz S. 13; Ztsch-St. Urks S. 74.
[12]) Vgl. Matuszkiewicz S. 13, 15.
[13]) Vgl. Rachfahl S. 31, 36; Matuszkiewicz S. 9.
[14]) Roepell S. 331; Rachfahl S. 31.
[15]) S. 9 f.
[16]) Tzsch.-St. Urks. S. 309.
[17]) S. 291.
[18]) Tzsch.-St. Urks. S. 72.
[19]) S. 200 f.

schließlichen Gerichtsbarkeit des Palatins standen ferner die von der sonstigen polnischen Gerichtsbarkeit befreiten Juden [20]). Ob der Palatin auch strafrechtlich tätig war, ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen. Da in keiner bekannten Urkunde die Kompetenz des Palatins näher beschrieben wird, er aber Vorgesetzter des Kastellans war [21]), der, wie wir sogleich sehen werden, sich auch als Strafrichter betätigte, spricht die Vermutung eher für als gegen die Annahme, daß der Palatin auch die Strafgerichtsbarkeit ausübte.

Innerhalb der Kastellanei war der Kastellan militärischer und Verwaltungsbeamter und übte über alle im Bezirk der Kastellanei wohnhaften Leute ohne Unterschied des Standes die Gerichtsbarkeit im Namen des Herzogs aus. Sachlich war das Kastellaneigericht zuständig für Entscheidung von Zivilsachen jeder Art, in frühester Zeit allerdings nicht für Sachen und Rechte, die das Erbgut betrafen, die, wie oben erwähnt, dem Palatin vorbehalten waren [22]). Daneben war der Kastellan auch Strafrichter. Von Hube [23]) erfahren wir darüber näheres: „Die Verleihung für Militsch zeigt, daß er zum Richten über alle Delikte befugt war, Raub, Diebstahl und Mißhandlung, Verwundung und Totschlag. Nicht nur private Delikte, sondern auch solche, die zwar privater Natur, aber vorzüglich die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind wie Mord und Räuberei". Wir sehen also eine Konkurrenz des Kastellaneigerichts mit dem Hofgericht.

Ob diese Kastellaneien an die Stelle der alten Zupen getreten sind (Zupen bildeten in frühester Zeit eine Verwaltungs- und Gerichtseinheit [24]) oder ob letztere noch neben ersteren zeitweise bestanden haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Der Umstand, daß wir in der Glogauer Urkunde vom 25. Mai 1261 [25]) neben den Kastellanen auch Supane (die alten polnischen Richter) erwähnt finden („. . . supanis tamen, castellanis et aliis omnibus beneficiis nostris . . .") könnte für die zweite Alternative sprechen. Wie dem auch sei, sicherlich sind sie sehr bald in den Kastellaneien aufgegangen.

---

[20]) Matuszkiewicz S. 12.
[21]) Rachfahl S. 36.
[22]) Matuszkiewicz S. 9, Vgl. S. 10.
[23]) S. 196 f.
[24]) Vgl. Rachfahl S. 10.
[25]) Tzsch.-St. Urks. S. 348; Rachfahl S. 33 f.

Über die Bewohner der Dorfschaft übte in leichten Fällen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der Wlodarius als Vorsteher im Namen des Herzogs die Gerichtsbarkeit aus [26]).

Ein besonderes Vorrecht des Fürsten auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit bestand darin, daß er jederzeit in den Gang der ordentlichen Gerichte eingreifen konnte. Das ihm zustehende ius evocandi gestattete ihm, jeden Rechtsstreit von den ordentlichen Gerichten vor sein Hofgericht zu ziehen, und zwar in jeder Lage des Rechtsstreits. Andererseits war den Untertanen gestattet, auf Grund des Appellationsrechts jeden Rechtsstreit unter Übergehung der ordentlichen Gerichte vor dem herzoglichen Gericht anhängig zu machen [27]).

Nun sei noch kurz die polnische Gerichtsverfassung in Beziehung auf das Gerichtsverfahren betrachtet. Der wesentliche Unterschied zwischen dem polnischen und dem deutschen Gerichtsverfahren bestand darin, daß der polnische Richter der alleinige Urteilsfinder war, während nach deutschem Recht nicht der Richter, sondern allein die Schöffen das Urteil fällten [28]). Aus der Hubeschen Darstellung [29]) entnehmen wir über die Zusammensetzung des polnischen Gerichts folgendes. Jeder der polnischen Gerichtsbeamten hatte einen besonderen Richter, der in Fällen seiner besonderen Verhinderung von einem Unterrichter — subiudex — vertreten wurde, der aber bei seiner Anwesenheit mit ihm zu Gericht saß. Dem Richter stand in der Verhandlung ein Beirat von „assessores" zur Seite, der jedoch nur beratende Stimme hatte und an dessen Gutachten der Richter keineswegs gebunden war. Das kommt in dem „Elbinger Codex", einer Aufzeichnung des polnischen Rechts, wie es im Ordenslande galt, klar zum Ausdruck: „Ouch zy wissentlich, daz der polensche richter nicht scheppen pflegit zu haben. Zyt her abir nucze lute by im, wen her richtet, dy leet her zcu im vnd leget in dy rede vor, vnde dunkit in ir keynis rede recht, dornoch richtet her. behaget im abir keyner rede, zo richtet her noch synem Zynnen, zo her rechteste kan" [30]).

---

[26]) Rachfahl S. 36; Matuszkiewicz S. 6.
[27]) Rachfahl S. 38.
[28]) Roepell S. 328; Matuszkiewicz S. 7.
[29]) Angeführt bei Matuszkiewicz S. 8.
[30]) Angeführt bei Matuszkiewicz S. 7.

Wir haben bisher nur die Organisation der polnischen Gerichte und ihre Verfahrensgrundsätze behandelt und wollen nun noch das polnische Strafensystem einer kurzen Betrachtung unterziehen, indem wir dabei die Ausführungen Hubes zugrunde legen. Die uns an dieser Stelle interessierenden beiden Strafsysteme sind erstens das System des Landrechts, zweitens das System der willkürlichen Fürstenstrafen.

Das Strafensystem des Landrechtes zeichnet sich dadurch aus, daß alle Strafen Geldstrafen sind, und zwar nach ihrer Höhe in folgenden Abstufungen:

1. Die Strafe der 70 Mark
2. „ „ „ 50 „
3. „ „ „ 30 „
4. „ „ „ 15 „
5. „ „ „ 12 „
6. „ „ „ 6 „
7. „ „ „ 3 „
8. „ „ „ 300 als niedrigste Strafe,

nämlich 300 Salzkörnchen.

Alle diese Strafen werden von den ordentlichen Richtern zugunsten der fürstlichen Finanzkasse erhoben und bilden teilweise das Diensteinkommen der richterlichen Beamten. Die Strafe für Raub und Notzucht bestand in einer Geldbuße in Höhe von 70 Mark, die in die fürstliche Kasse flossen und von 15 Mark, die dem Verletzten zu zahlen waren. Wie die Breslauer Urkunde vom 26. Juni 1249 zeigt, wurde ein Gefangenenaufseher, der Gefangene hatte entweichen lassen, zu einer Strafe von 50 Mark, die an den Kastellan von Militsch zu entrichten waren, verurteilt [31]). Für die Stadt Glogau war die Strafe für Diebstahl, wie sich aus der Urkunde vom 13. Dezember 1253 ergibt, auf 12 Mark festgesetzt [32]). Erschlug ein Untertan einen anderen Untertanen, so wurde ihm eine Strafe von 3 Mark auferlegt [33]). Die Strafen waren also recht erheblich und werden nur selten von der ärmeren Bevölkerung aufgebracht worden sein, so daß

---

[31]) Tzsch.-St. Urks. S. 78, 317 § 10.
[32]) Ebenda S. 78 und 332.
[33]) Vgl. hierzu Rube S. 155, 157, 158, 161.

dann wohl eine Leibesstrafe an ihre Stelle trat. Erklären läßt sich die Höhe der Strafen allerdings dann, wenn man in Betracht zieht, daß, wie oben erwähnt wurde, in gewissen Fällen eine ganze Dorfschaft für die Aufbringung dieser Summen haftete [34]). Das zweite Strafensystem nennt Hube [35]) deshalb „willkürliche" Fürstenstrafen, weil ihre Verhängung in einzelnen schweren Fällen abhängig war von einem Ausspruch des Fürsten. Dieser konnte bei Festsetzung der Art der Strafen nach seinem Belieben verfahren. Es handelte sich hierbei meist um Verbrechen, die wir schon bei Betrachtung des Hofgerichts als zu seiner Kompetenz gehörig erwähnt haben, also gemeingefährliche Verbrechen, insbesondere auch solche, die sich gegen Herrscher und Staat richteten. Die Besonderheit dieses Strafensystems war, daß der Fürst nicht nur einzelne Geldstrafen, sondern auch ganze Vermögenskonfiskationen verhängte, aber auch auf Leibesstrafen und Landesverbannung erkennen konnte.

Die Verhängung von Leibesstrafen, — Tötung oder Gliederverstümmelung — scheint demnach ein Vorrecht des Fürsten gewesen zu sein, während der Kastellan, Wlodarius und eventuell Palatin — falls er Strafrichter war — nur auf Geldstrafe erkennen konnten. Hube selbst erwähnt aber, daß ausnahmsweise auch der Kastellan in besonders schweren Raubfällen auf Leibesstrafen erkennen konnte [36]).

Dieselben Gerichte, die wir in Groß-Polen zum Beginn der deutschen Einwanderung finden, lassen sich auch für Schlesien, das ja ein Teil des großpolnischen Reiches war, nachweisen. Als Schlesien im Jahre 1163 von der Krone Polen getrennt wurde und als unabhängiges Fürstentum an die Herzöge Boleslaus I. den Langen, Mesco und Konrad fiel, blieben die Palatinate Breslau, Liegnitz und Oppeln bestehen, und Schlesien erhielt ein eigenes Hofgericht in Breslau. Mit den späteren zahlreichen Teilungen in Teilfürstentümer mehrte sich auch die Zahl der Hofgerichte und Palatinate [37]). Auch colloquia haben in Schlesien verschiedentlich stattgefunden, beispielsweise zu Breslau in den Jahren 1203, 1244, 1254, zu Neisse und Borau 1249, zu Lissa 1247 [38]).

---

[34]) Vgl. Tzsch.-St. Urks S. 78.
[35]) S. 164 ff.
[36]) Hube S. 197.
[37]) Matuszkiewicz S. 20; vgl. auch S. 1 Anm. 2.
[38]) Haeusler S. 84.

Ebenso läßt sich für Schlesien auch die Einteilung in Kastellaneien nachweisen. So werden in Urkunden Kastellane von Beuthen a. d. O., Beuthen O/S., Liegnitz, Bunzlau, Nimptsch u. a. genannt. Rachfahl schätzt die Zahl der schlesischen Kastellaneien auf 57 [39]). Wlodare, und neben ihnen noch Zupane, werden in einer Glogauer Urkunde über das Dorf Kuhlau, Krs. Freystadt, aus dem Jahre 1267 als herzogliche Beamte erwähnt [40]). Einrichtung und Zuständigkeit waren natürlich hier wie dort gleich.

Das war der Rechtszustand, als deutsche Kolonisten sich in Schlesien ansiedelten und ihr heimatliches Recht einführten.

---

[39]) Rachfahl S. 34.
[40]) S. R. 1261.

II. Teil.

Wir haben in der Einleitung bereits gesagt, daß die Grundlage für die rasche und durchgreifende Ausbreitung des deutschen Rechts im Kolonisationslande die Verleihung deutschen Rechtes an die Ansiedler war, denn es wäre an sich nicht erstaunlich gewesen, wenn die Rechtsgebräuche und Sitten der Einwanderer sich mit denen der einheimischen slavischen Bevölkerung vermischt hätten und vielleicht sogar ganz in ihnen aufgegangen wären.

Wir wollen zunächst einmal feststellen, was es bedeutete, wenn eine Ortschaft „zu deutschem Recht ausgesetzt" oder „angelegt" werden sollte.

Die Gerichtsverfassung und Verwaltung der Städte, wie wir sie in Schlesien finden, zeigt vielfach, ja fast durchweg, Anklänge an das Magdeburg-Hallische Recht. Dies ist damit zu erklären, daß zahlreiche schlesische Städte mit diesem Recht bewidmet worden sind oder sich von Magdeburg-Halle als der nächsten größeren, gerichtlich und verwaltungsrechtlich ausgezeichnet organisierten Städte in schwierigen Fragen „Weistümer" einholten, wodurch diese dann zu „Oberhöfen" für die schlesischen Städte wurden, an die man sich in zweifelhaften Rechtsfällen um Auskunft wandte. Die erste schlesische Stadt, die nachweislich mit Magdeburg-Hallischem Recht bewidmet wurde, war Neumarkt, das im Jahre 1235 eine Rechtsmitteilung von Magdeburg-Hallischen Schöffen erhalten hat. Später erhielt dann Breslau im Jahre 1261 Magdeburg-Hallisches Recht [41]). So gelangte dieses Recht nach Schlesien, und hatten es erst einmal nur wenige Städte, so wurden diese für andere Städte zum Vorbild und sogar zum „Oberhof", so daß wir später durchweg die Gerichtsordnung und Verfassung nach Magdeburg-Hallischem Recht ausgebildet finden. Darauf gründet sich nun die früher vielfach vertretene

[41]) Tzsch.-St. Urks. S. 97, 98, 294 ff., 351 ff. Vgl. auch dazu Matuszkiewicz S. 23 ff.

Ansicht, daß „deutsches Recht verleihen" gleichbedeutend sei mit „Magdeburg-Hallisches Recht verleihen". Diese Auslegung ist jedoch nach einer eingehenden Prüfung von Tzschoppe-Stenzel widerlegt worden. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß keine schlesische Stadt Magdeburg-Hallisches Recht erhalten hat, die nicht schon vorher deutsches Recht gehabt hat [42]). Die Bewidmung mit Magdeburger Recht ist also etwa Sekundäres und weiter nichts als ein Ausbau des Gerichtswesens und Einrichtung der Städte in verwaltungsrechtlicher Hinsicht nach Magdeburg-Hallischem Vorbild. Tzschoppe-Stenzel gibt uns nun folgende Begriffsbestimmung des Ausdrucks „deutsches Recht": „Deutsches Recht bedeutete nichts, als die Verhältnisse der Städte und Dörfer nach deutscher Art. Es drückt dasselbe demnach die, in Schlesien neuen, nach deutscher Art gebildeten Verhältnisse aus, in welche jetzt die Bewohner der Dörfer und Städte zueinander, zu ihrer Gerichts-, Grund- und Landesherrschaft kamen, die Verhältnisse, durch welche freie und geschlossene, der Lasten des polnischen Rechts größtenteils oder ganz enthobene Körperschaften in Städten und Dörfern gebildet wurden mit Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, unter dem Stadtrechte, und der Gerichte, als Schöffen unter ihren Schulzen und Vögten, in Fällen der niederen, unter dem Fürsten oder dessen besonders dazu Bevollmächtigten, in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit, endlich als Urheber der durch Rechtssprüche und Willküren neugebildeten Rechtsverhältnisse" [43]). Dieses „ius Theutonicum" konnte also sowohl fränkisches, sächsisches als auch ein sonstiges Stammesrecht bedeuten, je nachdem was für Stammesangehörige die Einwanderer waren, und hatte zum Inhalt, daß die Bewohner der zu „deutschem Recht ausgesetzten" Siedlungsgebiete einmal von der polnischen Gerichtsbarkeit eximiert waren, zum andern, daß sie nicht die Lasten zu tragen hatten, die auf den Schultern der polnischen Untertanen lagen. Es waren dies Dienste jeglicher Art, die der Grundherr von seinen Bauern unbeschränkt verlangen konnte. Diese „strikte Untertänigkeit" nannte man kurz „polnisches Recht" [44]).

---

[42]) Tzsch.-St. Urks. S. 98.
[43]) Tzsch.-St. Urks. S. 99.
[44]) Tzsch.-St. Urks. S. 93 f.

Zur Anlegung deutscher Dörfer und Städte war jeweils die Genehmigung des Landesherrn erforderlich, und sie geschah in der Weise, daß der Grundherr einem sog. „lokator" Land zuwies mit der Aufgabe, deutsche Bauern anzusiedeln. Diese Erlaubnis war Inhalt der zahlreichen Urkunden, die sich mit der Aussetzung von Ortschaften nach deutschem Recht befassen. Da diese Urkunden im großen und ganzen den gleichen Inhalt haben, soll von einer genaueren Aufzählung Abstand genommen und nur auf die in der Tzschoppe-Stenzelschen Urkundensammlung vorhandenen, teilweise bei Pürschel [45]) angeführten Urkunden hingewiesen werden. Nur eine von den vielen sei hier eingehender betrachtet, da in ihr eine erschöpfende Darstellung der Frondienste gegeben wird, von denen die deutschen Ansiedler befreit sein sollten, und in der auch die Eximierung von den polnischen Gerichten deutlich zum Ausdruck kommt. Es handelt sich um die Urkunde, in der im Jahre 1247 Herzog Wladislaus von Oppeln dem Vinzenzkloster zu Breslau deutsches Recht für das Dorf Repten gibt [46]). Nach einer Aufzählung der Dienste, von denen die deutschen Ansiedler befreit sein sollten, folgt die Befreiung von der polnischen Gerichtsbarkeit. „In provocationibus nulli castellanorum nec palatino astabunt, et, si cum anulo ducis, vel littera fuerint provocati, astabunt soli duci tantum, et omnis pena, quecunque ceciderit in eos, . . . duce iudicante vel alio, cui in presentia sua eam commiserit, totam domus beati Vincentii vel abbas sive ipsius provisor recipiet."

Kürzer gefaßt ist die Befreiung der deutschen Ansiedler von dem „polnischen Recht" und der polnischen Gerichtsbarkeit — zwei verschiedene Begriffe, wie wir gesehen haben — in der Urkunde vom 16. Mai 1259. Hier verleiht Herzog Heinrich III. von Schlesien demselben Kloster das Recht, das Dorf Kilgenau nach deutschem Recht auszusetzen und befreit dieses Dorf „. . . ab omnibus angariis et gravaminibus iuris Polonici et ab omni iurisdictione nostrorum castellanorum et aliorum iudicium et officialium Polonorum . . ." [47]).

Die deutschen Kolonisten waren also von der polnischen Gerichtsbarkeit eximiert, deutsche Gerichte traten neben die polnischen Gerichtsbehörden. Wir haben bei der Betrachtung

---

[45]) S. 4 ff.
[46]) Tzsch.-St. Urks. S. 308/9.
[47]) Tzsch.-St. Urks. S. 340.

der allgemeinen Gerichtsorganisation, wobei also zunächst die strafrechtliche Seite unbeachtet bleiben soll, zu unterscheiden zwischen Dorf- und Stadtgerichten, und wenden uns zunächst dem Gerichtswesen auf dem platten Lande zu.

Mit der deutschen Einwanderung verschwanden zunächst die untersten polnischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Opolen, und machten den deutschen Dörfern Platz. Der Grundherr war Träger der Gerichtsbarkeit, übertrug die Ausübung derselben jedoch regelmäßig dem Dorfschulzen oder Schultheißen. Je nachdem, ob der Herzog selbst auf seinen Domänen deutsche Dörfer angelegt hatte oder ein adliger Grundbesitzer oder ein geistliches Stift von ihm die Genehmigung zur Anlegung einer deutschen Ortschaft erhalten hatte, waren sie also entweder herzogliche oder grundherrliche Gerichtsbeamte, und zwar in Zivilsachen zuständig für Prozesse über Schuld und fahrende Habe und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Bauernerbe [48]). Meist hat der Lokator des Dorfes auch gleichzeitig das Schulzenamt innegehabt. Diese Tatsache darf jedoch nicht zu der Ansicht führen, daß dies immer der Fall sein mußte [49]). Die Lokation war vielmehr, wie Pürschel [50]) ausführt, ein rein privatrechtlicher Vertrag zwischen Lokator und Grundherrn, der dem Lokator die Pflicht auferlegte, Ansiedler heranzuziehen und ihnen Land zuzuweisen, während der Grundherr als Auftraggeber dem Lokator für seine Mühewaltung eine Vergütung zu entrichten hatte, die meist in kostenloser und zinsfreier Überlassung von Land bestand. „Der Lokator erscheint uns", sagt Pürschel a. a. O., „im großen und ganzen, namentlich in der späteren Zeit, als wirtschaftlicher Spekulant". Die Übertragung des Schulzenamtes dagegen war ein seinseitiger, öffentlich-rechtlicher Akt des Grundherrn, durch den dem Lokator die erbliche Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Als Bischof Laurentius von Breslau im Jahre 1223 Ujest als Markt und in seiner Umgegend Dörfer nach deutschem Recht gründet, beauftragt er zunächst den Vogt von Neisse, Walther, damit, auf dem Territorium des heiligen Johannis „locare Theutonicus" und setzt dabei auch die Vergütung „pro expensis suis

---

[48]) Vgl. Rachfahl S. 64; Matuszkiewicz S. 24 f.

[49]) Wie Tzsch.-St. Urks. S. 150 ff. scheinbar annimmt.

[50]) S. 11 f.

et laboribus in fundacione et regimine loci" fest. Erst an späterer Stelle setzt er dann denselben Vogt Walther als Schulzen ein: „Et quoniam tam in iudiciis quam eciam in aliis procuracionibus eundem Waltherum cum suis heredibus in prefato loco tenere volumus et habere procuratorem in iure Theutonica advocatum, terciam partem iudiciorum eidem cum heredibus suis nomine advocati et quartam partem nomines sculteti, concedimus et confirmamus" [51]).

In Zivilsachen war das Dorfgericht, bestehend aus dem Schulzen und sieben Schöffen, die nach deutschem Recht allein das Urteil fanden, zuständig für Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit. Die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Untertanen verschiedener Grundherrschaften (deutschen und polnischen) blieben dem Herzog vorbehalten, welcher damit auch einen seiner Beamten betrauen konnte. Diese polnischen Castellane und andere Beamten sollten dann aber stets nach deutschem Recht richten und verfahren [52]). Daß der Herzog selbst ebenfalls deutsches Recht anwenden sollte, folgt aus der den Deutschen zugesicherten Befreiung vom polnischen Recht. Neben dem Richteramt übte der Schultheiß außerdem als Vorsteher der deutschen Dorfgemeinde, die insofern einen Selbstverwaltungskörper darstellte, als sie „eine Genossenschaft in agrarischer Hinsicht, einen wirtschaftlichen Verband" bildete [53]), die Polizeigewalt innerhalb seines Bezirkes aus und war außerdem als Steuereinnehmer tätig. Das Amt des Schulzen war veräußerlich und vererblich, auch auf weibliche Mitglieder, mit völliger Freiheit über das Ganze oder einzelne Teile zu verfügen [54]).

Für die Gründung der Städte haben im wesentlichen dieselben Grundsätze gegolten wie für die Anlegung der Dörfer. Da die meisten schlesischen Städte direkt ihre Gerichtsverfassung von Magdeburg-Halle, nur die geringere Anzahl indirekt von einer anderen schlesischen Stadt, die schon vorher mit diesem Recht bewidmet worden war, erhalten haben, finden wir bei der Betrachtung der Gerichtsorganisation in den Städten eine starke

---

[51]) Tzsch.-St. Urks. S. 282/83; Pürschel S. 12.
[52]) Tzsch.-St. Urks. S. 147.
[53]) Rachfahl S. 64.
[54]) Tzsch.-St. Urks. S. 150 u. Anm. 5.

Anlehnung an jene Verhältnisse, worauf gegebenenfalls hingewiesen werden wird. Entweder — und das war bei den meisten schlesischen Städten der Fall — wurden die Städte von dem Landesherrn selbst gegründet oder der zur Anlegung einer deutschen Stadt Berechtigte übertrug die Gründungsaufgabe einem oder mehreren Lokatoren. Zum Lohn für seine Gründertätigkeit erhielt der Lokator in der Regel die Vogtei, das Richteramt in der Stadt. So schildern jedenfalls Tzschoppe-Stenzel und Schuchard den Vorgang [55]). Doch wird hier das schon bei Betrachtung der ländlichen Gerichtsverhältnisse über die Identität von Lokator und Schulzen Gesagte zu gelten haben. Schuchard meint sogar, daß die Übertragung der Vogtei als Lehen aufzufassen sei und die Vögte Vasallen des Herzogs gewesen wären. In der Tat spricht auch die Rechtsmitteilung der Magdeburger Schöffen an die Stadt Breslau vom Jahre 1261 von einer „Belehnung" des Schultheißen mit dem Schulzenamt (Schultheiß war der Name des Stadtrichters in Halle-Magdeburg). In dieser Rechtsmitteilung heißt es in § 10: „. . . Die Schultheize sal haben die Gewalt van des Landes Herren; her sal ouch damite belênt wesen unde sal sin rechte Lên wesen unde echt geboren unde van deme Lande" [56]). Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß ein solches Lehnsverhältnis der Vögte zum Landesherrn nur in den vom Landesherrn selbst gegründeten Städten bestanden hat. Daß die Ansicht von v. Brünneck [57]), „die Bezeichnung Schultheiß hätte in der öffentlichen Verfassung Schlesiens nur noch Bedeutung für das platte Land gehabt, indem dort der Schultheiß (Schulze) Vorsteher der deutschen Dorfgemeinde und des Dorfgerichts genannt wurde", irrig ist, hat W. Schulte [58]) dargetan und festgestellt, daß die Bezeichnung auch in den Städten für den Stadtrichter gebräuchlich war und der Name „Vogt" (advocatus) erst jüngeren Datums ist.

Träger der Gerichtsbarkeit in der Stadt waren also der Vogt oder Schultheiß — genauer die Stadt selbst und der Vogt nur ausübendes Organ — und wurde wegen der in der Regel stattfindenden erblichen Verleihung des Schultheißenamtes später allgemein Erbrichter (iudex oder advocatus haereditarius) und

---

[56]) Tzsch.-St. Urks. S. 353.

[57]) S. 38.

[58]) In Schles. Geschichtsbl. 1909 Nr. 2 S. 36.

sein Amt Erbgericht (iudicium haereditarium oder advocatio haereditaria) genannt [59]). Sachlich gehörten vor das Stadtgericht nach Magdeburger Recht in Zivilsachen alle Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seine örtliche Zuständigkeit war auf die eigentliche Stadt und die städtische Feldmark einschließlich der Viehweiden beschränkt. In der Rechtsbelehnung des Breslauer Rates für den Glogauer vom 6. Oktober 1315 heißt es darüber: „Iuri coram nostro advocato, sicut se exntendit destrictus nostre civitatis id est ubi pascua nostre civitatis terminantur" [60]). Alle innerhalb dieses Bezirks wohnenden Bürger mit Ausnahme der Juden waren der Jurisdiktion des Erbvogtes unterstellt [61]).

Wir haben nun die Gerichtsstände der Bauern und Bürger betrachtet und wenden uns weiter der Frage zu, wo der deutsche Adel sein Recht zu suchen hatte.

Dieselben Gründe, die zur Eximierung der nicht adeligen Kolonisten von der Gerichtsbarkeit der polnischen Beamten geführt hatten, waren auch dafür maßgebend, den deutschen Adel nicht den polnischen Kastellanei- oder Palatinengerichten zu unterstellen. Unter die Gerichtsbarkeit der letzteren konnte er sich schon deshalb nicht begeben, weil diese Gerichte, wie schon erwähnt, sich in Zivilsachen nur mit den causae hereditariae befaßten und ihnen das deutsche Lehnsrecht, nach dem die deutschen Adeligen ihre Güter besaßen, unbekannt war. Sollten also für den deutschen Adel nicht neue Gerichtsbehörden geschaffen werden, so blieb nichts anderes übrig, als ihn den Herzogsgerichten zu unterstellen. Und so hatte denn auch der deutsche Adel von Anfang an seinen dinglichen und persönlichen Gerichtsstand vor dem iudicium curiae [62]).

Sehr bald nimmt auch der deutsche Adel an den colloquia, den Versammlungen der polnischen Großen, unter Vorsitz des Herzogs, teil. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten neben die polnischen „barones" deutsche Ritter als Berater des Herzogs [63]). Das beweisen zahlreiche Urkunden, in denen als

---

[55]) Tzsch.-St. Urks. S. 178 ff.; Schuchard S. 68 ff.
[59]) Vgl. Matuszkiewicz S. 28 f.
[60]) Korn, Urkundenbuch Nr. 100.
[61]) Vgl. auch Matuszkiewicz S. 29.
[62]) Vgl. Rachfahl S. 72; Matuszkiewicz S. 37 ff.
[63]) Codex dipl. Sil. Bd. 27 S. 4 ff.

„Zeugen" der Herzöge auf den colloquia Edelleute deutschen Namens erwähnt werden. So wird als „Zeuge" auf dem colloquium von Glogau am 19. August 1259 Gebhard von Wisenburg und auf der Colloquium vom 15. August 1296 und 3. Februar 1297 werden weitere Vertreter dieses Namens genannt. Als „des Herzogs Ritter" erscheinen auf den colloquia von Trebnitz und Steinau vom 7. April 1301 und 5. Dezember 1309 Friczco von Waldaw, Hermann von Eichilburn und Dietrich von Frankenberg [64]). Die deutschen Edelleute saßen aber nicht nur als Beisitzer in den Adelsversammlungen, sondern hatten auch, wie die adligen Polen, ihren dinglichen und persönlichen Gerichtsstand vor den colloquia. Das beweist die Urkunde Herzog Boleslaus' von Schlesien-Liegnitz aus dem Jahre 1317. In einem Vergleich zwischen diesem und den Herzögen Heinrich II. und Primko von Schlesien-Glogau wird festgelegt, daß alle „Mannen" vor den Herzögen oder ihren Mannen verklagt werden sollen, ohne daß dabei ein Unterschied zwischen den deutschen und polnischen Adeligen gemacht wird: „Wer ouch das, ob keyn unsir manne zu unsin vettirn icht wurre (in Streit käme), verschlüge Recht und wolle Recht nicht nehmen von ihnen oder ihren Mannen, zu dem will er Rechtes helfen als zu einem rechten Dreuer" [65]). Auch hier sind unter den Zeugen des Herzogs Deutsche und Polen vertreten. Ein weiterer Beweis dafür, daß die colloquia auch für den deutschen Adel als Gerichtsbehörde zuständig waren, ist die Breslauer Urkunde vom 9. Mai 1329, in der Herzog Heinrich von Schlesien-Glogau, Herrn von Sagan, König Johann von Böhmen sein Land zu Lehen aufträgt und erklärt: „Si vero nobiles vel fideles terrarum nostrarum suprascriptarum debitam per nos heredes vel successores nostros de suis questionibus aut causis nobis motis, de quibus iuxta literarum regalium datarum nobis continenciam secundum fidelium nostrorum sentenciam et dictamen subire et facere iudicium . . ." [66]). Am 29. Mai 1329 nimmt König Johann von Böhmen den Herzog Konrad von Schlesien-Glogau, Herrn zu Öls, als Lehnsmann an und bestimmt u. a., daß jeder Vasall, der gegen den Herzog Klage zu führen habe, die Klage vor den „ehrbaren Mannen und Richtern" anbringen solle,

---

[64]) S. R. 1031, 2431, 2457, 2630, 3087, vgl. auch Matuszkiewicz S. 38.
[65]) S. R. 3649.
[66]) Lehnsurkunden I S. 131; S. R. 4842.

„dornach dy sachen gewand sint". Deren Entscheidung solle bindend sein, nur wenn dem Betreffenden das Recht verweigert wird, will der König selbst die Entscheidung treffen [67]). Auch hier sind einfach die „Mannen" genannt, ohne Unterschied der Nationalität.

Durch die Teilnahme des eingewanderten Adels verloren also die colloquia ihren bisher rein polnischen Charakter. Der im Anfang des 14. Jahrhunderts auftauchende Name „Mannrecht" für diese Adelsversammlungen bezeichnet also nicht etwa ein neues, für den deutschen Adel gebildetes Gericht, sondern die „Mannrechte" oder „Mannengerichte" sind weiter nichts als die Fortsetzung der alten polnischen colloquia. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts führt allerdings nicht mehr der Herzog, sondern ein Landeshauptmann, der Nachfolger des Palatins, den Vorsitz. Im übrigen bleibt ihre Organisation dieselbe wie die der alten colloquia. In Schweidnitz führte dieses Gericht auch den Namen „Zwölferrecht" und in Breslau war dafür die Bezeichnung „Sechsergericht" gebräuchlich [68]).

Die Eingliederung der deutschen Kolonisten in die bestehende Gerichtsverfassung geschah also in der Weise, daß für die deutschen Bauern die Dorfgerichte unter dem Schultheißen, für die Bürger die Stadtgerichte unter dem Erbvogt errichtet wurden, während der Adel in den Kompetenzkreis der iudicia ducalia eintrat. — Diese Vorgänge konnten naturgemäß auf die bestehende polnische Gerichtsverfassung nicht ohne Einfluß bleiben. Es sei deshalb an dieser Stelle eine dem Rahmen der Arbeit entsprechende Übersicht über die Einwirkung der Einführung deutscher Gerichte auf das polnische Gerichtswesen gegeben.

Die erste Folge war eine mit dem Wachsen der deutschen Einwanderung Hand in Hand gehende Verdrängung der Kastellanei- und Wlodargerichte [69]). — Aber auch in der Verfassung des Hofgerichts tritt eine Änderung ein. — Das Hofgericht war anfangs für alle Bewohner des Landes ohne Rücksicht auf Nationalität höchstes, zentrales Gericht gewesen, und zwar entweder auf Grund des fürstlichen Evokations- und Appellationsrechtes erste Instanz oder Zuginstanz gegen Urteile der ordentlichen Gerichte.

---

[67]) S. R. 4851.

[68]) Vgl. hierzu Matuszkiewicz S. 40 f.; Rachfahl S. 72 f.; Cod. dipl. Sil. Bd. 27 S. 123 f.; Tzsch.-St. Urks. S. 211; Breyther Beiträge S. 291.

[69]) Rachfahl S. 64/65; Matuszkiewicz S. 45 und S. 43 ff.

(Über den Rechtszug wird später noch genauer zu handeln sein.) Mit der Zunahme der deutschen Einwanderer mehrten sich entsprechend die Fälle, die dem Hofgericht zur Entscheidung vorgelegt wurden, so daß sehr bald die Teilung des Hofgerichts in eine polnische Kammer für die polnischen und in eine deutsche Kammer für deutsche Rechtsstreitigkeiten notwendig wurde und auch stattfand. In einer Urkunde vom 12. September 1320 [70]) ist von einem „Richter der Polen" des Breslauer Hofes (Hofgericht) und von einem „polnischen" Gericht die Rede, und in einer Breslauer Urkunde vom 1. Februar 1324 wird die Eigenschaft des Hofrichters als „Polnischen" Richters betont [71]). Für die deutschen Bewohner, die vor dem Hofgericht einen Rechtsstreit auszutragen hatten, wurde unter Vorsitz des Hofrichters ein Gerichtshof gebildet, der je nach dem Stande des Beklagten aus Schulzen, Bürgern oder Rittern bestand. Bei Streitigkeiten zwischen Polen und Deutschen wurde nach dem Grundsatz verfahren, daß das Forum des Beklagten zu gelten habe [72]). Eine weitere Veränderung des Hofgerichts finden wir seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts. Wir wissen, daß es in Schlesien seit 1163 nur ein Hofgericht in Breslau gab, und daß auch bei den späteren Teilungen Schlesiens in mehrere Fürstentümer für jedes Fürstentum e i n Hofgericht eingerichtet wurde. Dieses eine Hofgericht hatte also alle gerichtlichen Angelegenheiten des Adels, für den es ja immer erste Instanz war, sowie alle Sachen, die auf Grund des Evokations- und Appellationsgerichtes vor sein Forum gebracht wurden, zu erledigen. Die Überlastung des einen Hofgerichtes auf der einen und die Schwierigkeiten auf der andern Seite, die mit der Anrufung des Gerichts seitens der Bevölkerung für diese verbunden waren, führten schließlich zu der sog. Lokalisierung des Hofgerichts, die darin bestand, daß in allen Weichbildstädten ein iudicium curiae eingerichtet wurde, das dieselben Kompetenzen wie das ursprüngliche hatte und nur örtlich auf das betreffende Weichbild beschränkt war. In Glogau wurde das lokalisierte Hofgericht „hoffeding", in Breslau iudicium provinciale, lantgedinge und hofgedinge, in Neumarkt iudicum curiae oder provinciale genannt. Iudicium curiae war von nun an in

---

[70]) S. R. 4066. („Zecho, Richter des Breslauer Hofes, beurkundet, daß vor seinem polnischen Gericht . . .")

[71]) S. R. 4317.

[72]) Vgl. Tzsch.-St. Urks. S. 148; Rachfahl S. 72.

Breslau der Name für das aus den colloquia hervorgegangene Mannengericht. Das so lokalisierte Hofgericht bestand aus dem iudex curiae und 7 scabini provinciales [73]).

Was geschah nun mit den Palatinengerichten? Sind sie unter dem Druck der deutschen Einwanderung ganz verschwunden oder haben sie sich in einer anderen Form gehalten?

In der Münsterberger Urkunde vom 10. August 1300 [74]) wird zum ersten Mal ein Gericht erwähnt, das den Namen iudicium Polonicale per totam terram führt, welches auch den Namen Zaude hatte und über dessen Herkunft bis vor kurzem noch große Uneinigkeit herrschte. Stenzel [75]) identifiziert die Zaude mit dem colloquium, Rachfahl [76]) dagegen meint, daß dieses Gericht erst nach der deutschen Einwanderung entstanden sei, indem er zum Beweise dafür anführt, daß es nach dem deutschen Prinzip der Schöffenverfassung organisiert gewesen sei. Matuszkiewicz [77]) hat nunmehr die Frage der Herkunft der Zaude eingehend geklärt und nachgewiesen, daß sie ein rein polnisches Gericht war und daß die Zauden sich aus den alten Palatinengerichten entwickelt haben, genau wie diese organisiert waren und unter diesem Namen in der Kolonisationszeit fortbestanden, ja sie zum Teil überdauert haben. Sicher ist, daß es in Schlesien zahlreiche Zauden gab [78]), daß ihre Zuständigkeit sich auf causae heredicariae in erster Linie erstreckte, sie aber auch Strafgerichte waren [79]). Das Ende der Zauden ist verschieden. In Breslau wurde die Zaude im Jahre 1337 aufgelöst, im Strehlenschen und im Münsterbergschen Teil bestanden die Zauden noch bis 1449 bzw. bis 1493, während sie sich in Glogau sogar bis 1742 hielten [80]).

Nach diesem Überblick über die allgemeine Gerichtsorganisation soll nunmehr die Strafgerichtsbarkeit näher behandelt werden.

---

[73]) Matuszkiewicz S. 46, 97 ff.; Rachfahl S. 72.

[74]) Tzsch.-St. Urks. S. 440/41 u. S. 79; Vergl. auch Matuszkiewicz S. 48.

[75]) Geschichte Schlesiens S. 149.

[76]) S. 49 Anm. 1.

[77]) S. 47 ff., 53 f.

[78]) Für Glogau vgl. Matuszkiewicz S. 48 ff.; für Liegnitz Tzsch.-St. Urks. S. 516/17; für Breslau daselbst S. 80; für Brieg ebd. S. 579.

[79]) Tzsch.-St. Urks. S. 516, 517.

[80]) Vgl. Tzsch.-St. Urks. S. 80 f.; Matuszkiewicz S. 53 f

Der Strafgerichtsbarkeit des deutschen Rechts, wie es die Kolonisten mit sich brachten, ist eigentümlich die Trennung in Ober- und Niedergerichtsbarkeit. Auch die Bezeichnung hohe und niedere Gerichtsbarkeit war häufig. Ähnlich wie das heutige Recht eine Einteilung der Delikte je nach Schwere und Gefährdung der Rechtssicherheit kennt und danach die Strafe bemißt, unterschied man auch im Mittelalter in Deutschland zwischen den causae capitales oder Ungerichten, d. h. Delikten, die eine Bestrafung an Hals oder Hand (Leib oder Leben) zur Folge hatten, und causae minoris oder Frevel, die mit einer Bestrafung an Haut und Haar zu sühnen waren [81]). Die Aburteilung dieser Delikte gehörte zur Kompetenz verschiedener Gerichte. Die iudicia maiora waren zuständig für die Ungerichte, während die Freveltaten, die stets durch Geldbußen ablösbar waren, vor die iudicia minora gehörten [82]).

In Magdeburg-Halle war der Umfang der Obergerichtsbarkeit insofern eingeschränkt, als hier nur drei besonders schwere Fälle ohne Rücksicht auf die Begehungszeit der Tat dazu gehörten, nämlich Heimsuchung, Notzucht und Wegelagerei [83]), während im übrigen nur die innerhalb 14 Tagen vor den drei echten Dingzeiten begangenen Taten dem Burggrafen zu richten vorbehalten waren.

Wir werden demnach den Begriff der Ober- und Niedergerichtsbarkeit im allgemeinen folgendermaßen bestimmen können: Inhalt der Obergerichtsbarkeit war die Befugnis zur Aburteilung der causae capitales, Inhalt der Niedergerichtsbarkeit die Befugnis zur Aburteilung der causae minores.

Diese Teilung der Strafgerichtsbarkeit fand nun mit der deutschen Einwanderung in Schlesien Eingang [84]) und wird in den sich damit befassenden Urkunden iudicium supremum, iudicium sanguinis als Bezeichnung für die Obergerichtsbarkeit genannt. Ihr Umfang ist im wesentlichen derselbe. In der Urkunde, in der Herzog Boleslaus von Polen-Schlesien seinem Truchseß Radwan das Gericht über die Stadt Liegnitz verleiht, wird die Ober-

---

[81]) Vgl. Schröder S. 831 f.; His, Lehrb. S. 43 ff.; His, Handbuch S. 3.

[82]) Schröder S. 653; His. Handb. S. 71.

[83]) v. Brünneck K. 9, 54, 56 oben.

[84]) Vgl. Schirrmacher Nr. 333, 339 (obirste vnd nedirste) und Nr. 85 (hoch adir nedir).

gerichtsbarkeit bezeichnet als „ius supremum, scilicet super collum et manus iudicare" [85]). In der Landeshuter Urkunde vom 20. Oktober 1343 heißt es: „. . . cum omni etiam et pleno dominio ac supremo iudicio, quod se ad manus et capitis pleccionem seu penam extendit . . ." [86]). Oder es wird gesagt, „. . . graves causas nos iudicabimus, scilicet capitales, . . . reliquas vero appellationes sculthetus iudicabit, . . ." [87]). In der Liegnitzer Urkunde vom 24. Februar 1338 heißt es: „. . . vnse obirste hirschaft recht vnd gerichte obir hals und obir hant . . ." [88]). Sehr eindeutig wird der Inhalt der Obergerichtsbarkeit in späterer Zeit bestimmt in einer Besitzbescheinigung, die einem Glogauer Bürger Joh. Keppel über zwei Dörfer ausgestellt wird: „. . . Dy Stadt sal haben dorüber dy obergerichte, was hals und handt betreffendt ist . . ." [89]).

Für den Umfang der Niedergerichtsbarkeit ergibt sich daraus, daß grundsätzlich die Delikte, die nicht eine Bestrafung an Hals und Hand nach sich ziehen, zu ihr gehören, wie auch aus einem Schöffenurteil hervorgeht: „Geschieht ein czetergeschre vff eins mannis gute trifft das geschre hals adir hant so hot is der obirste hirre czu richten adir sine gewalt trifft is abir nicht hals adir hand als blutrunst adir obilhandelunge so hat der erbhirre czu richten von rechtis wegin" [90]).

Diese Art der Teilung der Strafgerichtsbarkeit sowohl in bezug auf Deliktsarten als auch in bezug auf die Aburteilungsbefugnis war gegenüber dem polnischen Recht etwas Neues.

Tzschoppe-Stenzel und Roepell [91]) vertreten zwar die Ansicht, daß auch in Polen eine Teilung der Strafgerichtsbarkeit in eine höhere und niedere bekannt war. Diese Teilung ist jedoch nicht dieselbe wie die des deutschen Rechts. Wohl unterschied man auch in Polen causae maiores und causae minores, doch war die Befugnis zur Aburteilung nicht einem einzigen Richter vorbehalten, sondern auch der Kastellan war neben dem Herzog über

---

[85]) Tzsch.-St. Urks. S. 324.
[86]) Lehnsurk. I S. 492.
[87]) Tzsch.-St. Urks. S. 275.
[88]) Schirrmacher Nr. 111.
[89]) Vgl. Matuszkiewicz S. 26 Anm. 3.
[90]) Böhme II, Teil, S. 114.
[91]) Tzsch.-St. Urks. S. 76; Roepell S. 327.

causae graves und minores zu richten befugt [92]). Eine Einteilung der Verbrechen in Ungerichte und Frevel wie in Deutschland, war dem polnischen Recht jedenfalls unbekannt. Die Tatsache, daß der Herzog bei Anlegung einer deutschen Ortschaft den Grundherrn die niedere Gerichtsbarkeit übertrug und sich die höhere vorbehielt, worauf sich Tzschoppe-Stenzel stützt, ist ja gerade ein Einfluß der deutschen Rechtsauffassung.

Mit der deutschen Strafgerichtsbarkeit trat zugleich auch das deutsche Strafensystem neben das polnische. Gegenüber diesem, das in der Hauptsache Geldstrafen kannte, stand bei dem deutschen Strafensystem die Leibesstrafe an erster Stelle. Wie schon gesagt, kannte das deutsche Recht Strafen an Hals und Hand, die in der Tötung und Gliederverstümmelung bestand, und Strafen an Haut und Haar, die darin bestanden, daß die Missetäter durch Ohrenschlitzen, schimpfliches Scheren der Haare gezeichnet wurden, daß der Verurteilte durch die Stadt auf einem Esel reiten oder Steine und Hunde tragen mußte oder an den Pranger gestellt wurde [93]). Im nördlichen Deutschland wurde allgemein die Todesstrafe durch Enthaupten, Rädern, Vierteilen u. a., verbunden mit Vermögenseinziehung, bevorzugt, im Süden dagegen waren die Verstümmelungsstrafen häufiger. Daneben kam auch Freiheitsstrafe vereinzelt vor [94]). In Schlesien behielt sich der Herzog anfangs noch die Verhängung der Todesstrafe und sogar die Verstümmelungsstrafen über die deutschen Ansiedler vor, sehr bald jedoch ging diese Befugnis auf die ordentlichen Gerichte über [95]).

Träger der Obergerichtsbarkeit über die ländliche deutsche Bevölkerung war einzig und allein der Herzog, und nur durch besondere fürstliche Privilegien konnte die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit erworben werden. Entweder traf nun der Herzog selbst die Entscheidung über die einzelnen Ungerichtsfälle, oder er beauftragte jedesmal einen besonderen Beamten mit dieser Aufgabe. Doch sollte sowohl er als auch sein Bevollmächtigter stets nach deutschem Recht richten [96]). Diese Art der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die deutsche Landbevölkerung mußte aber dem Herzog unbequem werden, sobald sich die deutschen

---

[92]) Vgl. Hube S. 196 ff.
[93]) Schröder S. 831, 834.
[94]) Vgl. His, Handbuch S. 71; ders. Lehrbuch S. 347.
[95]) Vgl. Hube S. 172.
[96]) Tzsch.-St. Urks. S. 147; Vgl. S. 26.

Dörfer mehrten und mit dem Steigen der Bevölkerungszahl auch die Verbrechensfälle zunahmen. Jetzt konnte der Herzog weder selbst jeden einzelnen Fall entscheiden, noch jedesmal einen besonderen Beamten mit dem Richteramt betrauen. Und so wurde denn sehr bald in der Person des Landvogts (advocatus provincialis) der Beamte geschaffen, der von nun an als ständiger Vertreter des Herzogs die obere Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Dörfer auszuüben hatte. Zur Vereinfachung dieses Richteramtes wurden mehrere Dörfer, die um eine deutsche Stadt herumlagen, zu einem „districtus" (Weichbild) zusammengefaßt und dem Landvogt in bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit unterstellt. Die Zahl der Landvögte richtete sich also nach der Anzahl der Distrikte. Erwähnt seien hier die Landvögte von Neumarkt, Breslau, Neisse, Sagan, Löwenberg und Ratibor [97]). Im Jahre 1310 bestimmt Herzog Heinrich II. von Schlesien-Glogau, daß mehrere Dörfer „forum et iudicium" in Guhrau haben sollten [98]). Die Stadt, um die sich die Dörfer eines solchen Distrikts gruppierten, hatte im 16. Jahrhundert durchweg den Namen Weichbildstadt. Dort hatte der Landvogt seinen Amtssitz und dort tagte das vom Landvogt geleitete Gericht in Sachen der Obergerichtsbarkeit. Daß es in Schlesien auch Städte ohne Weichbild gab, zeigt der Lehnsbrief für Herzog Conrad von Glogau, in dem zwischen Städten mit und ohne Weichbild unterschieden wird („. . . stat oder burge, die nicht weichbilde haben . . ." [99]).

Träger der Niedergerichtsbarkeit war auf den Dörfern grundsätzlich der Grundherr, der aber regelmäßig die Ausübung derselben dem Dorfschulzen übertrug. Dieser hatte auf strafrechtlichem Gebiet mit seinen sieben Schöffen über die in seinem Amtsbezirk vorgefallenen Freveltaten zu richten [100]). Von den Einkünften der niederen Gerichtsbarkeit bezog er den dritten Teil [100a]).

---

[97]) S. R. 1573; 4819; 1820; 1988; 4259; 4863.

[98]) Lehnsurkunden I S. 199; S. R. 3121; Matuszkiewicz S. 24.

[99]) Lehnsurkunden II S. 18; Matuszkiewicz S. 25.

[100]) Nach Haeusler a. a. O. S. 98 soll das nach deutschem Recht durch die Schöffen gefundene Urteil jedoch nicht von dem Dorfschulzen, sondern von dem Grundherrn als dem eigentlichen Träger der Gerichtsbarkeit verkündet worden sein, so daß die Tätigkeit des Dorfschulzen sich nur auf die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung, Ladung der Parteien und Vollstreckung der Urteile erstreckte. Die Richtigkeit dieser Ansicht muß dahingestellt bleiben.

[100a]) Vgl. Tzsch.-St. Urks. S. 147, 151; Matuszkiewicz S. 24.

Neben die sachliche Beschränkung der Kompetenz der Dorfschulzen auf die Fälle der Niedergerichtsbarkeit trat noch eine zeitliche. Der Grundherr hatte nämlich das Recht, jährlich dreimal, und zwar zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, Gericht abzuhalten. Dieses Recht des Grundherrn, „die drei echten Dinge zu hegen", wurde Dreidingsrecht und die drei echten Dinge „tria iudicia, iudicia suprema, iudicium commune, auch „Jording", „Jarding" oder „Landtding" genannt [101]). An diesen Tagen hatte der Schulze mit seinen Bauern für die freie Beköstigung des Grundherrn zu sorgen [102]), eine Verpflichtung, die später mit einer Geldsumme, „Essegeld" genannt, abgegolten wurde [103]).

Strittig war bisher die Frage, ob das Dreidingsrecht als ein Ausfluß der Ober- oder der Niedergerichtsbarkeit anzusehen war. Meinardus [104]) betrachtet es als Bestandteil der Obergerichtsbarkeit und behauptet, daß auf den drei echten Dingen Angelegenheiten der oberen Gerichtsbarkeit verhandelt worden seien. Er stützt sich dabei auf die Kostenbluter Urkunde vom Jahre 1278, welche folgenden Inhalt hat: „Mariores autem causas, videlicet capitis vel manus sentenciam contingentes iudex provincialis in Novo Foro secundum iurisdictionem eiusdem civitatis iudicavit et de questu iudiciali predictarum causarum duas partes recipiet, tertia vero nobis (dem Abt) cedet. Prenominatus scultetus et sui posteri terciam partem ratione scultecii optinebunt, nobis autem remanebunt relique due partes. Praeterea sepedictus Conradus scultetus et sui successores in supremis iudiciis, que vulgariter foytding appellantur, ter in anno nobis, vel quem loco nostri transmittemus, providere debet in expensis" [105]). Unter Hinweis auf Stenzel sagt er nun; daß „Vogtding" in Schlesien die Bezeichnung des Obergerichts war, das jährlich dreimal der Herr des Ortes abhielt und daß diese Berechtigung also scheinbar zu den Verleihungen zu rechnen sei, „mit denen die alten Herzöge geistliche und weltliche Grundherren zu privilegieren pflegten". Bei Tzsch. - Stenzel [106]) heißt es aber: „Diese (nämlich die Dreidinge auf den Dörfern) hielt nemlich dreimal im

---

[101]) Vgl. Matuszkiewicz S. 25; S. R. 2361, 912.
[102]) S. R. 1731, 1953.
[103]) Haeusler S. 98.
[104]) Recht S. 53 ff.
[105]) Meinardus, Recht S. 53, 54, vgl. S. R. 1573.
[106]) Tzsch.-St. Urks. S. 221.

Jahr, woher ihr Name der Herr des Orts. Wenn er die Obergerichtsbarkeit besaß, hießen sie Vogtding, was in Schlesien auch die Bezeichnung des Obergerichts war". Der Name Vogtding und supremis iudiciis in der Urkunde haben Meinardus scheinbar zu diesem Ergebnis kommen lassen. Von der Tatsache ausgehend, daß das Obergericht nur dem Landesherrn zustand, hier aber ein Grundherr (der Abt) diesem „foytding" vorsitzt, der die Blutgerichtsbarkeit noch nicht verliehen erhalten hat, kommt er weiter zu dem Schluß, daß die Obergerichtsbarkeit — wenigstens in Kostenblut — getrennt gewesen sei in die Blutgerichtsbarkeit des Herzogs, die aber mit den tria iudicia nichts zu tun hat, und in die patremoniale Gerichtsbarkeit des Grundherrn, auf der Verkäufe, Grenzstreitigkeiten, Beschwerden über den Schulzen, kurz solche Sachen verhandelt wurden, welche die Anwesenheit des Grundherrn erheischten.

Die Annahme einer derartigen Teilung der Obergerichtsbarkeit steht jedoch im Widerspruch zu den oben angeführten in Urkunden erhaltenen Definitionen, wonach die Obergerichtsbarkeit lediglich die Aburteilung der maiores causae umfaßt. Matuszkiewicz [107]) hat nun auch klar und deutlich nachgewiesen, daß die Ansicht von Meinardus irrig ist, indem er ausführt: „Abgesehen davon, daß in keiner bekannten schlesischen Urkunde eine derartige Teilung der höchsten Gerichtsbarkeit ausgesprochen ist, folgt gerade aus der Kostenbluter Urkunde von 1278, die schon von Bobertag scharf betonte Tatsache, daß das Dreidingsrecht lediglich ein Ausfluß der niederen Gerichtsbarkeit ist. Die Bestimmung, daß der grundherrliche Dorfschulze „in supremis iudiciis, que vulgariter foytding appellantur, ter in anno nobis (dem Abte) vel quem loco nostri transmittemus, providere debet in extensis", steht keineswegs damit in Widerspruch, daß der Neumarkter Landvogt als Vertreter des Landesherrn über die ‚maiores causae videlicet capitis vel manus sententiam contingentes' zu befinden hatte." Weiter sagt er, daß die Bezeichnung der ländlichen Dreidinge als „suprema iudicia", nur andeuten soll, daß man darunter das höchste grundherrliche Gericht zu verstehen habe. Der Name „Vogtding" für die ländlichen Dreidinge ist so zu erklären, daß in den von dem Landesherrn selbst angelegten Dörfern der Landvogt an seiner Stelle, als Grundherr

---

[107]) S. 26 ff.; bes. S. 27 f.

nämlich, die drei echten Dinge abhielt und sich dieser Name an die Person des Landvogtes knüpft [108]). Damit dürfte diese Frage geklärt sein.

Das Dreidingsrecht unterschied sich von den gewöhnlichen Dingen der Dorfschulzen lediglich in der Höhe des Geweddes, das im Dorfgericht des Schulzen drei Schillinge, im gutsherrlichen Dreiding 30 Schillinge betrug [109]). Eine genauere Darstellung über Form der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit durch den Dorfschulzen läßt sich infolge Schweigens der Urkunden darüber nicht geben. Wir werden aber mangels anderer Bestimmungen annehmen dürfen, daß das Dorfschulzengericht in regelmäßigen Abständen tagte, der Dorfschulze aber bei Ausübung seines Richteramts im übrigen an eine Zeit nicht gebunden war, außer wenn der Grundherr die drei echten Dinge auf dem Dorfe abhielt. Dann hatte er an diesem Gericht teilzunehmen, so daß eine Ausübung der Gerichtsbarkeit durch ihn zur selben Zeit schon technisch unmöglich war.

Eine andere für Schlesien charakteristische und interessante Erscheinung soll an dieser Stelle Erwähnung finden, weil sie eine weitere Aufgabe der Dorfschulzen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit zeigt. Es ist dies das Rüge- oder Femegericht. Da der deutschen Rechtsauffassung kein Inquisitionsverfahren bekannt war, vielmehr der Satz galt: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter", lag es auf der Hand, daß die öffentliche Sicherheit durch die Nichtverfolgung nicht angezeigter Verbrechen gefährdet wurde. Um diesem Übelstand abzuhelfen, bestimmte im Jahre 1334 Herzog Bolko II. von Schlesien-Fürstenberg und Schweidnitz für Landeshut [110]), daß die Schulzen der zum Weichbild der Stadt gehörenden Dörfer an den drei echten Dingen (des Landvogts) mit je zwei Schöffen in die Stadt kommen sollten, um dort alle ihnen bekannten Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Unterließen sie das, so sollten sie dieselbe Strafe erleiden wie die von ihnen nicht angezeigten Verbrecher. Ähnliche Vorschriften bestanden für Greiffenberg, Bolkenhain und Bunzlau [111]).

---

[108]) Vgl. auch Rachfahl S. 66.

[109]) Matuszkiewicz S. 27 f.

[110]) Tzsch.-St. Urks. S. 538 § 4; S. R. 5387.

[111]) Tzsch.-St. Urks. S. 221.

Wir wenden uns nun der Betrachtung der Stadtgerichte in bezug auf die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu. Auf die Übereinstimmung der Gerichtsorganisation in Magdeburg-Halle mit der der schlesischen Städte und die Gründe hierfür ist bereits an anderer Stelle hingewiesen worden. Es erscheint daher angebracht, in einer kurzen Skizze die Magdeburg-Halleschen Gerichtsverhältnisse, so weit sie die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betreffen, zu beleuchten und zwar unter Zugrundelegung der von Laband gesammelten Magdeburger Rechtsquellen. Dazu sei zunächst nur gesagt, daß in Magdeburg-Halle die Strafgerichtsbarkeit geteilt war in die obere Gerichtsbarkeit des Burggrafen und in die niedere des Stadtschultheißen. Der Umfang der Kompetenzen dieser beiden Gerichtsorgane soll im folgenden erörtert werden.

Wie schon oben gesagt, ist Neumarkt die erste schlesische Stadt, die mit Magdeburger bzw. Hallischem Recht bewidmet worden ist. Aus der im Jahre 1235 der Stadt von den Hallischen Schöffen gegebenen Rechtsmitteilung [112]) können wir Einzelheiten über Namen und Kompetenz des dortigen Stadtrichters, Schultheiß genannt, entnehmen. Es heißt da in § 7: „Item prefectus noster (gemeint ist der Stadtschultheiß) presidet iudicio per circulum anni post quatuordecim dies exceptis festivis diebus, et in adventu et in septuagesima et suum vadium, scilicet Wettunge, sunt octo solidi.".

Der Hallische „prefectus" übt also an bestimmten Tagen das Stadtrichteramt aus, und zwar mit folgender, in § 9 festgelegter Kompetenz: „Prefectus etiam noster omnes causas iudicat et decidit, tribus causis exceptis scilicet vi illata, quod Not dicitur, et vim in propriis domnibus factam, quod dicitur Heymsuche et excepta insidia, quod Lage dicitur, quas burkgravius iudicat et decidit". Alle anderen Delikte, Frevel und Ungerichte, fallen also unter die Zuständigkeit des Stadtrichters, nur drei ganz besonders verwerfliche sind davon ausgenommen, nämlich Notzucht, Hausfriedensbruch und Wegelagerei.

Noch etwas ausführlicher wird das Amt des Stadtrichters, der hier wieder Schultheiß genannt wird, in der Rechtsmitteilung der Magdeburger Schöffen an die Bürger der Stadt Breslau im

---

[112]) Laband S. 8 f.

Jahre 1261 geschildert [113]). § 9: „Der schultheize hevet drû echte ding ein, nach deme zweleften, daz ander andem dinstage, alse die osterwoge uzgeit, daz dritte, alse die Pinkesten woge uzgeit. Nach dissen dingen leget her sin ding uz over vierzehn nacht komen die dingtage, an einem heiligen tach, her mach wol uber einen tach oder uber zwene nach deme heiligen tage sin ding überlegen."

Wie dem Stadtrichter ist auch dem Burggrafen als dem Träger der Obergerichtsbarkeit, nämlich der Befugnis über die drei besonders genannten Verbrechen zu urteilen, eine Zeit für die Abhaltung des Gerichts bestimmt. § 7 sagt darüber: „Unse hoeste richtere, daz is die burchgrave, die sitzet drû bôtding in deme jare; ein ding, in sante Agethen tage, daz ander in sante Johannes tage des liechten, das dritte, in dem achteden Tage sente Martenes. komen disse tage an heilige tage, oder an bundene zit, so verluset her sin ding, oder ne kumet her nicht; ne were aber die schultheize dar nicht, so ne wirt im aber des dinges nicht, her muz aber dem burchgraven wetten zen phunt, iz ne beneme ime echt not."

Außer an den in § 9 bestimmten Tagen war der Schultheiß auch sonst befugt, Gericht zu halten, jedoch dann nicht, wenn der Burggraf seine drei echten Dinge abhielt. Ferner ist ihm noch folgende Beschränkung auferlegt: § 8: „Swaz so ungerichtes geschet vierzen nacht vor sine gedinge, daz richtet die burchgrave unde anders nieman." In dieser Zeit ruhte also die Gerichtsbarkeit des Schultheißen bezüglich a l l e r Ungerichtsfälle, nicht nur bezüglich der drei besonders genannten.

Daß diese ohne Rücksicht auf die Zeit der Begehung stets vor den Burggrafen gehörten, wird in § 40 bestimmt [114]). Um zu verhüten, daß während des Ruhens der Gerichtstätigkeit des Schultheißen oder Burggrafen, oder falls diese nicht anwesend waren, Verbrecher der verwirkten Strafe entgingen, war die Maßnahme getroffen, daß bei Ergreifung eines Verbrechers auf frischer Tat in einem solchen Falle die Bürger sich selbst einen Richter wählten, der an Stelle des ordentlichen Richters den Verbrecher aburteilte [115]).

---

[113]) Laband, S. 14 f.
[114]) Vgl. auch v. Brünneck S. 9, 40.
[115]) Magdeburger Rechtsquellen S. 15, § 8, 10 und v. Brünneck S. 10, 41.

Zusammenfassend ist also über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in Magdeburg-Halle zu sagen:

Organ der niederen Gerichtsbarkeit war der Schultheiß, der über alle Straftaten, Frevel und Ungerichte zu entscheiden hatte, ausgenommen die drei schwersten Fälle, Notzucht, Heimsuchung und Wegelagerei. Er übt seine Richtertätigkeit zu festgesetzten Dingzeiten aus; er darf sie nicht ausüben, wenn der Burggraf seine drei echten Dinge abhält, schon deshalb nicht, weil er an ihnen teilnehmen mußte [116]).

Träger der Obergerichtsbarkeit ist allein der Burggraf, für die drei Hauptfälle immer, für die übrigen Ungerichtsfälle nur für die, welche innerhalb von 14 Tagen vor seinen Dingzeiten begangen werden.

Daß diese Ämter und ihre Einrichtung nach Schlesien übernommen wurden, freilich unter anderem Namen — an Stelle des Burggrafen trat der „Landvogt", an Stelle des Stadtschultheißen der „iudex haereditarius", der Erb- oder Stadtrichter, — zeigt die Rechtsbelehrung [117]), die die Neumarkter Schöffen der Stadt Oppeln im Jahre 1327 gaben, nachdem sie schon Hallisches Recht empfangen hatten. § 3: „Item iudex noster hereditarius iudicat omnes causas exceptis tribus causis hic notatis videlicet primam, quae vulgariter Wegelage et hanc secundam que vulgariter dicitur notzoge, tertiam etiam, quae vulgariter dicitur heimsuche. Quas tres causas dominus noster dux iudicat vel quicumque suo domine ad hoc fuerit collatus." In § 2 ist die Gerichtszeit des Oberrichters, nämlich des advocatus provincialis — das ist natürlich derselbe Landvogt, der die obere Gerichtsbarkeit über die Dorfbewohner ausübt — geregelt: „Tribus diebus iudicialibus in ipso anno exceptis etiam, in quibus provincialis advocatus tunc presidet iuditio nomine ducis, sibi die et tempore deputatis."

Träger der niederen Gerichtsbarkeit, die gegenüber der des Dorfschulzen insofern erweitert ist, als auch Ungerichtsfälle dazu gehören, war in Neumarkt also der Stadtvogt oder Erbrichter, Träger der Obergerichtsbarkeit der Landvogt als Vertreter des Herzogs. In dem Neumarkter Weistum für Oppeln fehlt allerdings die Bestimmung, daß 14 Tage vor und nach den echten Dingen des Landvogts die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters zu

---

[116]) Vgl. v. Brünneck S. 41.

[117]) Angeführt bei Pürschel S. 25 f.

ruhen habe, wie dies in dem Hallischen Weistum in § 2 festgelegt ist: „. . . Et dies quatuordecim dies post iudicium (des Burggrafen) nullus iudex alius iudicat nisi burcgravius predictus." In Neumarkt scheint also diese Bestimmung nicht eingehalten worden zu sein, so daß die richterliche Tätigkeit des Stadtvogtes nur ruhte, wenn der Landvogt seine Gerichtstage abhielt [118]).

Eine solche Trennung der Strafgerichtsbarkeit in die des Landvogts, wie wir sie in Neumarkt und daher auch in den mit Neumarkter Recht bewidmeten Städten finden, ist jedoch in den anderen schlesischen Städten nicht eingeführt worden, zumindest aber sehr bald wieder abgeschafft worden. Ganz allgemein wurde die Kompetenz des Stadtrichters insofern erweitert, als dem iudex hereditarius die Obergerichtsbarkeit über die Bewohner der Stadt übertragen wurde. Die Zuständigkeit des Landvogts, als Richter über die drei schweren Ungerichtsfälle, Notzucht, Heimsuchung und Wegelagerei, wie sie das Magdeburger Recht vorsah, wurde also aufgehoben, jedenfalls insofern, als er nur noch zu bestimmten Zeiten das Richteramt in der Stadt über die drei schwersten Fälle ausüben durfte.

Keineswegs nur ausnahmsweise, wie Tzsch.-Stenzel [119]) meint, war in Löwenberg und in den Bischofsstädten auch die Obergerichtsbarkeit dem Erbvogt übertragen. Auch in Breslau war die Ausübung der Ober- und Niedergerichtsbarkeit bei der Bewidmung mit Magdeburger Recht in der Hand des iudex hereditarius vereinigt, und bei Gründung von Breslau-Neustadt im Jahre 1263 hatte der Vogt bereits die Obergerichtsbarkeit über die Stadt und das städtische Weichbild [120]). Für Glogau geht diese Tatsache daraus hervor, daß Herzog Konrad im Jahre 1263 dem Vogt Friedrich, das „iudicium in Glogow et ius Wradislaviensie per omnia, sicut ipsa civitatis est locata" . . . und „. . . tertium denarium de iudiciis . . ." verleiht [121]), ohne daß dabei eine Beschränkung in bezug auf die drei schwersten Ungerichtsfälle erwähnt wird. Genau dasselbe besagt die Urkunde über die Verleihung derselben Vogtei an den Vogt Lutolf im Jahre 1281 [122]).

---

[118]) Vgl. v. Brünneck S. 41.

[119]) Tzsch.-St. Urks. S. 182 f.; vgl. dazu Matuszkiewicz S. 34, Anm. 2.

[120]) Tzsch.-St. Urks. S. 213.

[121]) Tzsch.-St. Urks. S. 366.

[122]) Ebenda S. 396.

Als Herzog Boleslaus im Jahre 1252 dem Truchseß Radwan als erstem Vogt das Gericht über die Stadt Liegnitz gibt, bestimmt er ebenfalls ohne Einschränkung, daß dieser „. . .iudicium super civitatem Legnicz et super centum mansos circumjacentes ipsam civitatem . . ." und „tertium denarium et iudicii et in omnibus causis priman querelam . . ." haben soll. Daß in „omnibus causis" auch die drei schwersten Ungerichtsfälle einbegriffen sind, ergibt sich aus einer anderen Stelle der Urkunde, wo festgelegt wird, daß Radwan und seine Nachfolger nur dem Hofrichter unterstehen sollten, „quia predictus Radwanus . . . habeant ius supremum scilicet super collum et manus iudicare" [123]). Weiterhin spricht dafür, daß dem Stadtvogt immer die Obergerichtsbarkeit zustand, die Tatsache, daß bei Einverleibung herzöglicher Dörfer in ein städtisches Weichbild der Herzog stets auf die Ausübung seiner Obergerichtsbarkeit verzichtete und sie dem Erbvogt der Weichbildstadt übertrug. So sagt Herzog Heinrich III., als er der Stadt Glogau die Dörfer Brostau, Rauschwitz, Jätschau übergibt: „Preterea . . . statuimus et rarum firmiter decrevimus observari, quod omnes cause, tam grandes, quam exiles, que casu fortuito in bonis supradictis, sive racione spolii seu furti, vel etiam alterius enormis facti emerserint, ad iudicium civitatis nostre predicte reducantur per advocatum nostrum hereditarium, . . ." [124]). Den gleichen Verzicht finden wir bei der Überlassung verschiedener Dörfer an die Stadt Guhrau in den Jahren 1306, 1310 und 1328, in dem die Herzöge auf das oberste Recht, „das Recht aufzufinden, zu blenden, zu verstümmeln, von Hals und Hand Recht zu üben", verzichten [125]). Schließlich ist noch das Schutzbündnis, das im Jahre 1310 zwischen den Vögten, bzw. Bürgern von Glogau, Sagan, Fraustadt, Krossen und Grünberg geschlossen wurde, wonach jeder, der wegen Raub, Brand und s o n s t i g e r Übeltaten in einer Stadt geächtet worden ist, auch in der andern dafür gelten soll, ein Beweis dafür, daß auch in diesen Städten die Erbvögte über die schwersten Verbrechen Gericht ausgeübt haben [126]).

Da in allen Urkunden, welche die Zuständigkeit der Erbvögte regeln, sich also keine Beschränkung der Stadtrichter in sachlicher Hinsicht findet, werden wir zu dem Ergebnis kommen, daß das

---

[123]) Tzsch.-St. Urks. S. 323 f.
[124]) Tzsch.-St. Urks. S. 406/7.
[125]) S. R. 2879, 3096, 4774.
[126]) S. R. 3150.

Magdeburg-Hallische Vorbild, nach dem der Burggraf bzw. Landvogt überall und zu jeder Zeit die Aburteilung der drei Kapitalverbrechen zu erledigen hatte, in die schlesischen Städte — mit Ausnahme von Neumarkt und seinen Tochterstädten — keinen Eingang gefunden hat, die Ausübung der landvogteilichen Gerichtsbarkeit über die Kapitalverbrechen in den Städten also ausgeschaltet ist.

Es fragt sich nun, ob auch die Bestimmung des Magdeburg-Hallischen Rechts, daß der Burggraf dreimal im Jahre zu Gericht zu sitzen habe, in den schlesischen Städten ebenfalls keinen Eingang gefunden hat, v. Brünneck [127]) nimmt es jedenfalls für Breslau an. Er geht dabei von der Tatsache aus, daß in der Urkunde über die Weiterverleihung des Magdeburger Rechts durch Breslau an die Neustadt Breslau im Jahre 1263 eine derartige Bestimmung, daß neben dem Erbgericht innerhalb der Mauern und des Weichbildes Breslau ein Landvogt dreimal im Jahr das Vogtding zu hegen hatte, nicht zu finden sei. Die Gebrüder Schertelzan hätten zunächst bis zum Jahre 1321 die hohe Gerichtsbarkeit über die Altstadt besessen und in diesem Jahre die dem Herzog Heinrich VI. aus der Landvogtei in Breslau-Neustadt zustehenden zwei Dritteile verliehen bekommen. Im Jahre 1326 hätten sie die ihm zustehende volle hohe Gerichtsbarkeit über die Neu- und Altstadt Breslau an den Rat der Stadt Breslau verkauft, so daß spätestens in diesem Jahre die Vereinigung von Erb- und Landvogtei in einer Hand erfolgt sei. Mit anderen Worten also: von dieser Zeit an hätte in Breslau ein Vogtding nicht mehr stattgefunden. Zunächst hat jedoch der Rat von Breslau die Erbvogtei über die Neustadt nicht im Jahre 1326 und nicht von den Gebrüdern Schertelzahn, sondern erst 1329 von Lutko von Waldow gekauft, was von Herzog Heinrich VI. am 13. Januar desselben Jahres beurkundet wird [128]). Außer der Erwähnung eines Breslauer Landvogtes in der Breslauer Urkunde vom Jahre 1329 beweist die Urkunde König Johanns vom 29. März 1337, daß die Gerichtsbarkeit des Landvogts über Breslau erst in diesem Jahre aufgehoben worden ist. Es ist daraus ersichtlich, daß tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt ein Landvogt jährlich die drei echten Dinge gehegt hat („. . . quod propter prouincialis iudicium aduo-

[127]) S. 42 ff.

[128]) Korn, Urkundenbuch Nr. 137.

cati wlgo „voytding" nominatum tribus dicibus in anno quolibet seruari consuetum nulli in suis iudibus inpedirentur, . . ."[129]).

Ebensowenig wie in Breslau, also war auch in Liegnitz, wo doch schon im Jahre 1252 dem Stadtrichter die Ausübung der hohen und höchsten Gerichtsbarkeit übertragen war, das Recht des Landvogts zur Abhaltung der drei echten Dinge abgeschafft. Als im Jahre 1280 die Erbvogtei von Liegnitz an zwei Jauersche Bürger verkauft wurde, nahm man auch die Bestimmung auf, daß jährlich drei echte Dinge durch den Landvogt abgehalten werden sollten. Es heißt u. a. in der betr. Urkunde[130]): „Ad hoc nullus iudex prouincialis in iudicio inpedire debet eosdem viros, sed tria iudicia quilibet iudex prouincialis noster annis singulis resideat, alia autem iudicia ad in iurisdictionem dictorum virorum pertineant et nullus agens debet primam querelam coram prouinciali iudicio optinere." Wenn auch Schuchard[131]) darlegt, daß zur Zeit, als Radwan die Erbvogtei der Stadt Liegnitz inne hatte, die Tätigkeit des Landvogts ausgeschaltet war, weil Radwan als Lehnsmann des Herzogs anzusehen war, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch sonst kein Landvogt in Liegnitz die drei echten Dinge abgehalten hat. Daß einmal einer vorhanden war, steht jedenfalls fest, und wir dürfen annehmen, daß immer, wenn sich die Vogtei in der Hand eines Bürgers befand, ein Landvogt über ihm stand. Allerdings hat sich die Landvogtei als Gerichtsbehörde über die Stadt in Liegnitz nicht lange erhalten. Schon im Jahre 1326 wurde sie für Liegnitz durch ein Spezialprivileg aufgehoben, ebenso in Brieg im Jahre 1339[132]).

Daß auch in Neumarkt die Tätigkeit des Stadtrichters durch den Landvogt beschränkt war, beweist die Rechtsmitteilung an Oppeln, womit auch gleichzeitig der Vermutung Raum gegeben wird, daß es dort ebenso der Fall war. In Neumarkt — und wohl in allen seinen Tochterstädten wird es ebenso gewesen sein — war die Kompetenz des Landvogts sogar noch größer als in den anderen Städten[133]). So lange ein Landvogt existierte — häufig ver-

---

[129]) Korn, Urkundenbuch Nr. 155.

[130]) Schirrmacher, Urkundenbuch Nr. 13.

[131]) S. 88 f.

[132]) Schuchard S. 90.

[133]) Vgl. v. Brünneck S. 50.

lieh man auch dem Erbvogt zugleich die Landvogtei über die Dörfer des städtischen Weichbildes —, hat er auch seine drei echten Dinge abgehalten. Er erhielt sogar anfangs noch zwei Dritteile der Obergerichtsgefälle, womit man scheinbar seine theoretische Überordnung über den Stadtrichter zeigen wollte [134]). Wir stellen also fest, daß auch in den schlesischen Städten ein Landvogt sein Richteramt ausgeübt hat, allerdings in sehr geringem Umfang, nämlich nur an den drei echten Dingen jeden Jahres.

Die deutschen Strafgerichtsbehörden in Schlesien waren also folgende:

Auf dem Lande das Dorfschulzengericht mit sachlicher Zuständigkeit über Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit, das landvogteiliche Gericht für Sachen der Obergerichtsbarkeit. In den Städten das Erbvogteigericht mit sachlicher Zuständigkeit für das Gebiet der Ober- und Niedergerichtsbarkeit, nur zeitlich eingeschränkt durch die drei echten Dinge des Landvogtes. Diese Gerichte waren jedoch zunächst nur zuständig für die nicht adelige Bevölkerung, der Adel unterstand nach wie vor in Zivil- und Strafsachen den herzoglichen Gerichten [135]).

In der persönlichen Zuständigkeit des Erbrichters trat jedoch noch im 13. Jahrhundert eine Erweiterung ein, indem dieser nunmehr auch über die adelige Bevölkerung in Strafsachen zu richten hatte. Für Breslau wurde im Jahre 1263 festgesetzt, daß alle Ritter, Adelige und Lehnsleute, gleichgültig, ob sie in Breslau oder anderswo ihren Wohnsitz hatten, in Zivil- und Strafsachen, auch bei Ungerichten, dann dem Stadtrichter unterstellt sein sollten, wenn sie innerhalb des städtischen Weichbildes ein Verbrechen begingen und dabei auf frischer Tat ergriffen wurden. Allerdings war ihnen der Zug an das Hofgericht gegeben [136]). Diese Bestimmung galt auch für Glogau. In der Verleihung des Breslauer Rechts an die Stadt Glogau durch Herzog Heinrich III. im Jahre 1302 heißt es in § 1: „. . . Rittere adir Rittere Sune, Munczenmeistere odir ir Gesinde adir juden, und wirt der Vridebrechere in der hanthaftentat gevangen mit gewapenter Hant und vor Gerichte bracht, daz sal der Stat-Richtere richten noch der

---

[134]) Vgl. Rachfahl S. 67.

[135]) Vgl. Haeusler S. 84, 297.

[136]) Tzsch.-St. Urks. S. 213.

Stat-Scheppfen Orteil und Rechte" [137]). Im Jahre 1330 bestätigt Herzog Heinrich von Glogau-Sagan, daß die Bürger der Stadt Krossen nicht bei Klagen gegen Ritter vor das Hofgericht nachzuziehen brauchen, sondern vor dem Erbrichter in Krossen klagen sollten [138]).

Zu dieser Kompetenzerweiterung des Erbvogtes kam im 14. Jahrhundert noch eine räumliche hinzu, wie auch gleichzeitig die zeitliche Beschränkung durch die drei echten Dinge des Landvogtes wegfiel. Bewirkt wurde dies durch die Auflösung der Landvogteien.

Die häufige Verbindung der Stadtvogtei mit der Landvogtei und der Umstand, daß die Verkäufe oder Verleihungen der Obergerichtsbarkeit seitens der Herzöge an die Grundherren, Stifte, Klöster (s. u.) immer mehr zunahmen, so daß die Ausübung der landvogteilichen, oberen Gerichtsbarkeit über die ländlichen Bewohner kaum mehr praktisch war, führte im 14. Jahrhundert zur Auflösung der Landvogteien. In Breslau bestand die Landvogtei noch bis 1337, in Brieg bis 1339, in Glogau bis 1342, am längsten wohl in Guhrau bis etwa 1352 [139]). Schuchard behauptet zwar, daß die Landvogtei in Liegnitz durch Spezialprivileg vom Jahre 1324 aufgelöst worden sei, doch findet noch im Jahre 1336 ein Verkauf der Landvogtei an die Stadt Liegnitz statt und noch im Jahre 1342 wird ein advocatus provincialis erwähnt, so daß auch hier die Landvogtei bis mindestens zu diesem Jahre bestanden hat [140]).

Wir haben uns bisher nur mit den Gerichtsbehörden, die in erster Instanz tätig wurden, beschäftigt und wenden uns nun der Betrachtung der Zuginstanzen zu.

Ganz allgemein ist zunächst über den Rechtszug folgendes zu sagen.

Im heutigen Recht kennen wir nur einen Rechtszug an eine höhere Instanz in der Weise, daß von einer der beiden Parteien gegen ein bereits gefälltes, aber noch nicht rechtskräftig geworde-

---

[137]) Tzsch.-St. Urks. S. 444.

[138]) S. R. 4917.

[139]) Vgl. Matuszkiewicz S. 75, 77 f.; Rachfahl S. 67 f.; Schuchard S. 90: (In Brieg wurde jedenfalls damals das Recht des Landvogts zur Hegung der drei echten Dinge abgeschafft, er hatte nur noch das Recht, behufs Kontrolle über den ihm gebührenden Anteil an den Gefällen, dem Erbgericht beizuwohnen.)

[140]) Schuchard S. 90; Schirrmacher, Urk. B. Nr. 108, Nr. 124 (S. 90).

nes Urteil bei einer höheren Instanz ein Rechtsmittel eingelegt und um erneute Verhandlung ersucht wird. Voraussetzung ist hier also, daß der Rechtsstreit bereits einmal bei einem Gericht anhängig gewesen und weiter, daß bereits ein Urteil ergangen ist. Anders war es im Mittelalter im Kolonistenland Schlesien. „Traditio" bedeutete hier nicht lediglich die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil einer niederen Instanz bei einer höheren, sondern hier bestand noch die Möglichkeit, einen Rechtsstreit entweder sofort oder noch vor Fällung eines Urteils vor ein höheres Gericht zu ziehen. In einem solchen Fall heißt „traditio" also nichts weiter als Überspringen einer Instanz. Und zwar konnten entweder die Parteien auf Grund des Appellationsrechtes diesen Schritt tun, oder der Landesherr zog auf Grund des ihm zustehenden ius evocandi die Sache sofort vor sein Gericht[141]).

War das Hofgericht anfangs erste Instanz für alle deutschen Kolonisten[142]), so wurde es mit der Einrichtung deutscher Gerichte zur höheren Instanz für Berufung gegen deren Urteile. Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Landesherr von seinem ius evocandi Gebrauch machte, mußten die Parteien, wenn sie das Hofgericht anrufen wollen, sei es in erster oder in zweiter Instanz, zunächst ein Zuggeld oder „Gewedde" in Höhe von 30 Solidi erlegen. Dann wurde der Rechtsstreit noch einmal oder zum ersten Mal endgültig entschieden. Dieser Rechtszug änderte sich auch nicht, als die iudicia curiae lokalisiert und für jede Weichbildstadt ein besonderes hoffeding, iudicium provincialis, bestellt wurde. Seit dem 14. Jahrhundert wurde jedoch das Zugrecht der Bauern vor das Hofgericht bald unpraktisch, da die Herzöge vielfach aus finanziellen Gründen gezwungen waren, ihre fürstlichen Rechte (iura ducalia), zu denen ja die Obergerichtsbarkeit gehörte, an die Grundherren, Adeligen und Klöster zu veräußern[143]). Beispielsweise hatten die Saganer Herzöge um das Jahr 1521 herum nur noch über 12 Dörfer die Obergerichtsbarkeit. Nur im Fürstentum Glogau erhielt sich diese Einrichtung des Rechtszuges an die Hofgerichte länger, wenn auch nur als Appellationsrecht der Parteien; das ius evocandi hatte auch hier der Herzog nicht mehr. Erst später trat es wieder in Kraft[144]).

---

[141]) Vgl. hierzu Matuszkiewicz S. 28.

[142]) Rachfahl S. 72.

[143]) Vgl. Haeusler S. 298; Schirrmacher Nr. 197, 335, 385; vgl. Bellerode S. 203 f.

[144]) Vgl. dazu Matuszkiewicz S. 57 Anm. 3, 62 f.

Für die Städte hat dasselbe gegolten. Nach Erledigung des Geweddes wurde auch hier regelmäßig das Hofgericht in erster oder in zweiter Instanz tätig.

Für Breslau geht dies aus der Urkunde des Jahres 1263 hervor, in welcher Herzog Heinrich III. bestimmt, daß zwar alle Ritter, Mannen und Edle in bürgerlichen und peinlichen Sachen vor dem Erbvogt Recht nehmen müssen, daß ihnen aber nicht der Rechtszug an das herzogliche Hofgericht versperrt werden dürfe („. . . coarm iudice hereditario . . . ita tamen quod prefati nostri milites . . ., de eodem iudicio secundum formam iuris se trahere poterunt et ad nostram curiam, si necesse fuerit, appellare" [145]). Ganz allgemein — also nicht nur für Ritter und Adelige — wird der Zug vom Breslauer Stadtgericht an das Hofgericht im Jahre 1281 von Herzog Heinrich IV. von Schlesien-Breslau angeordnet: „Unde volumus, ut quicumque se trahit vel traxerit ad iudicium nostri curie, quod advocatus sepedictus . . . triginta solidorum" [146]). Im Jahre 1326 bestimmt Herzog Boleslaus für die Stadt Liegnitz, „daz alle sachen . . . zcu Legnicz binnen der muer, noch der stat recht sullen gerichtet werden vnde nirgen andirswo, wer abir, daz sich imant unser burger zcu hofe zcuge mit welchir-hande sache daz were, di sal unser hofrichter in der vorgenannten stat zcu Legnicz binnen der muer richten unde nirgen andirswo" [147]). Während anfangs noch die Besetzung des Gerichts, das in zweiter Instanz zu entscheiden hatte, von der in erster Instanz verschieden war, wurde für Breslau in der eben erwähnten Urkunde von 1281 bestimmt, daß dieselben Schöffen, die in erster Instanz an der Bildung des Urteils beteiligt waren, auch in der zweiten Instanz den Rechtsstreit entscheiden sollten. Es wird dort nämlich weiter gesagt: „Ibidem scabini nostre ciutatis Wratizlanie sedere debeant et dare sentencias et secundum ius ciuitatis iudicari salua tamen nostra maiori pena, que ad nos pertinet atque spectat, et nostro iudice iudicio presidente". Daß auch in Glogau das iudicium curiae als zweite Instanz in derselben Stadt zu tagen habe, und zwar in derselben Besetzung wie in der ersten Instanz, ergibt das der Stadt Glogau von Herzog Heinrich verliehene Weistum der Stadt Breslau, wo die Bestimmung lautet:

---

[145]) Korn, Urkundenbuch Nr. 25.

[146]) Korn, Urkundenbuch Nr. 51.

[147]) Schirrmacher, Urkundenbuch Nr. 78.

„Wer Burger czu Glogow ist und wirt geczogen ader her czie sich vor unseres Herren Antlitze, des Fursten, ader vor seynen Hoverichter, den Burger sal man nicht czihen buzzen der Stat Slosse, sunder in der Stat sal her antworten und der Stat syeben Scheppfen sullen volgen und in deme Gerichte siczczen und nach iren Urteylen und nach der Stat Recht sal di Teidinc enden und sal vorendet werden" [148]). Dieselbe Regelung findet sich auch in der eben angezogenen Urkunde für Liegnitz aus dem Jahre 1326 („. . . vnde di stat sepphen zcu Legnicz sullen den zcuge volgin vnd orteilen diselbe sache nach der stat recht zcu Legnicz").

Die Folge dieser Bestimmung war, daß die Stadt auch in Sachen in zweiter Instanz zu entscheiden hatte, in denen sie selbst Berufungsklägerin oder -Beklagte war, worauf Matuszkiewicz [149]) hinweist und zwei Fälle dafür anführt. Merkwürdigerweise war für Fraustadt die Bestimmung getroffen, daß der Rechtszug hier nicht sofort an das Hofgericht zu gehen habe, sondern erst an das iudicium provincialis (das Landvogteigericht) und erst von dort gegebenenfalls an das Hofgericht [150]). Andererseits tagte auch hier das Gericht zweiter und dritter Instanz in Fraustadt selbst und wohl auch in derselben Schöffenbesetzung wie in erster Instanz, allerdings unter anderem Vorsitz, wie das überhaupt stets der Fall war. Diese den Bürgern verliehenen Privilegien, daß sie nämlich nicht aus ihrer Stadt gezogen werden dürfen, sind scheinbar als landesherrliche Verzichte auf das ius evocandi aufzufassen und noch mehreren anderen Städten verliehen worden, z. B. Oels-Kosel, Polkwitz, Leuthen [151]). Die Frage, ob auch gegen Urteile des iudicium provincialis (Landvogteigericht) ein Rechtszug an das Hofgericht gegeben war, muß, wegen Mangel an Urkunden, offen gelassen werden [152]). Eine weitere Entwicklungsverfolgung des Rechtszuges würde den zeitlichen Rahmen der Arbeit überschreiten.

Neben diesem Rechtszug an das Hofgericht bildete sich allmählich der Zug nach den „Oberhöfen" aus, wofür wir zahlreiche Beispiele haben. So versprechen die Städte Oberglogau, Teschen,

---

[148]) Tzsch.-St. Urks. S. 445 § 7.
[149]) S. 82.
[150]) Vgl. Matuszkiewicz S. 36.
[151]) Vgl. Matuszkiewicz S. 81, 83.
[152]) Für Freistadt steht das allerdings fest; vgl. Matuszkiewicz S. 36, 83 (s. o.).

Groß-Strelitz und Namslau der Stadt Breslau, in zweifelhaften Fragen des Magdeburger Rechts sich wegen Rechtsbelehrung nur an Breslau halten zu wollen. Ferner gestattet der Herzog von Schlesien-Liegnitz der Stadt Goldberg, sich Rechtsbelehrung in Liegnitz oder Breslau zu holen. Dasselbe Recht gibt Herzog Bolko II. von Fürstenberg und Schweidnitz der Stadt Schweidnitz [153]). Dieser Zug an die Oberhöfe ist allerdings von dem Rechtszug an das Hofgericht insofern verschieden, als dieses Entscheidungen fällte, bei den Oberhöfen aber nur Weistümer und Rat in schwierigen Rechtsfragen eingeholt wurden. Zunächst war Magdeburg-Halle der Oberhof für alle mit diesem Recht bewidmeten schlesischen Städte. Später, als auch diese ihr Recht weiter verliehen, erübrigte sich der weite und umständliche Weg nach Magdeburg, und besonders Breslau und Neumarkt traten als Oberhof an ihre Stelle. Auch von den Dorfgerichten werden des öfteren von den Oberhöfen Ratschläge eingeholt [154]),

Den bisher behandelten Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstanden also die Adeligen, Bürger und Bauern. Nicht zuständig waren dagegen diese Gerichte für die Geistlichen und Juden. Diese beiden Klassen von Personen wurden schon sehr früh von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte befreit und besonderen Gerichtsbehörden unterstellt.

Bei der Betrachtung dieser Exemtion ist eine getrennte Behandlung der Entwicklung in der Zeit vor und während der Kolonisation sehr schwierig, ebenso eine Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Des besseren Zusammenhanges wegen ist deshalb auch von einer Behandlung dieser Frage im ersten Teil der Arbeit Abstand genommen worden und wir betrachten die Entwicklung der für diese Personenklassen besonders gebildeten Gerichte im ganzen.

Was die Geistlichkeit anbetrifft, so unterstanden auch die weltlichen Geistlichen und Insassen der Klöster anfangs der Jurisdiktion der herzoglichen Beamten, meist wohl dem Herzog selbst. Wir haben ja auch an anderer Stelle schon gesehen, daß die geistlichen Herren an den colloquia der polnischen Adeligen teilgenommen haben und dort ihren zivil- und strafrechtlichen Gerichtsstand hatten. Eine besondere Gerichtsbarkeit der Geistlich-

---

[153]) Vgl. Tzsch.-St. Urks. S. 593, 595, 581, 585, 580, 563.
[154]) Vgl. Matuszkiewicz S. 86.

keit äußerte sich zunächst nur darin, daß sie über ihre Untertanen im kirchlichen Sinne Kirchenstrafen verhängen durften. Aber schon im 13. Jahrhundert wird dies ganz allgemein anders, indem den Herzögen die Gerichtsbarkeit über die weltlichen Geistlichen und Klosterinsassen entzogen wird. Im Mai des Jahres 1217 erteilt der Papst Honorius III. den Angehörigen des Praemonstratenserordens die Freiheit, vor keinem weltlichen Gericht mehr ihr Recht suchen zu müssen [155]). Einige Jahre später (1249) gibt Herzog Boleslaus die Versicherung, daß er Geistliche nur vor dem Bischof verklagen und sie weder gefangensetzen noch ausweisen wolle. Auf der Synode zu Breslau im Jahre 1268 wird den Geistlichen untersagt, sich untereinander vor weltliche Gerichte zu ziehen unter Androhung der Amtsenthebung [156]).

Für die Aburteilung von Geistlichen wegen der von ihnen begangenen Delikte wurden rein geistliche Gerichte eingesetzt.

Diese Exemtion der Geistlichkeit von den weltlichen Gerichten ist nicht zu verwechseln mit der sog. Immunitätsgerichtsbarkeit, die darin bestand, der Kirche die Gerichtsbarkeit über die auf ihrem Gebiet wohnenden Leute wegen der von ihnen begangenen Delikte die Gerichtsbarkeit zuzusprechen. Zu diesem örtlichen Gebiet gehörten hauptsächlich Kirchen, Kirchhöfe, Schulen, Klöster und andere zum kirchlichen Gebiet gehörende Ländereien. Eine derartige Verleihung der Immunitätsgerichtsbarkeit finden wir zunächst einmal in dem Vertrag des Herzogs Konrad von Schlesien-Glogau mit dem Domkapitel zu Glogau im Jahre 1253. Es wird darin bestimmt, daß „omnes homines, manentes in villis episcopi Wratislaviensis et canonicarum ecclesie Glogowiensis . . . erunt immunes" von allen möglichen Lasten, und daß sie ferner „non trahentur . . . ad iudicium nostra vel castrorum vel aliorum officialium nostrorum", sondern nur vor ihren geistlichen Herrn ihren Gerichtsstand haben sollten („. . . nec stent iudicio, nisi suorum dominorum"). Nach dem Grundsatz aber: „Ecclesia non sitit sanguinem" wurde andererseits bestimmt, daß die Vollstreckung der Urteile, die an Hals und Hand gingen, von den weltlichen Gerichten vorgenommen werden und zu diesem Zweck die Verurteilten an „curie nostre vel castri iudicio vel aliis officialiis anobis adhoc deputatis" ausgeliefert werden sollten [157]).

---

[155]) S. R. 190.
[156]) Vgl. Stenzel Bistum S. XXXV, XLVIII.
[157]) Tzsch.-St. Urks. S. 330, 332 und Stenzel, Bistum S. XXXVI.

Dieser Vertrag erfuhr allerdings eine Veränderung, als bei seiner Erneuerung und Bestätigung im Jahre 1261 sich der Herzog vorbehielt, über die Verbrechen des Straßenraubes und Mordes auch dann selbst das Urteil zu fällen, wenn es sich um Untertanen der Kirche handelte [158]). In derselben Weise, wie den Bischöfen von Breslau und dem Glogauer Domkapitel wurde auch Klöstern und geistlichen Stiften die Immunitätsgerichtsbarkeit über die Bewohner ihres Kirchenbezirks verliehen. In den davon sprechenden Urkunden heißt es stets, daß den Klöstern oder Stiften bzw. deren Untertanen „die Freiheit von den herzoglichen Gerichten" gewährt wird. In der Schenkungsurkunde über das Dorf Ransow im Jahre 1296 an den Orden der Heiligen Geistes-Brüder in Steinau sagt Herzog Heinrich III.: „Hierobir geben Wir an und eigen mit aller friheit aus unsir sundirlichen gnade und forteil das keyn unsir Richter ader Schultissen ey dem vorgenannten Dorffe Ransow sullen schuldig sein ey Ding czu bestellen adir czu sitzen" [159]). Dieselbe Freiheit von der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Richter wird im Jahre 1303 dem Nonnenkloster zum Heiligen Kreuz in Glogau gewährt, und im Jahre 1303 ebenfalls dem Kloster in Lubin verliehen. Ferner sei noch angeführt die Verleihung der Immunitätsgerichtsbarkeit an den Orden der Brüder mit dem Stern in Bunzlau [160]).

In verschiedenen Urkunden [161]) ist davon die Rede, daß die Herzöge ihren getreuen Vasallen die „volle Jurisdiktion" über die Bewohner ihrer Dörfer übertragen, was nichts anderes als die Verleihung der Immunitätsgerichtsbarkeit bedeutet und nicht zu verwechseln ist mit dem Verkauf oder der Verleihung der Obergerichtsbarkeit, die ja, wie schon erwähnt, in zahlreichen Fällen an weltliche und geistliche Grundbesitzer erfolgte [162]).

Ein besonderes Immunitätsgericht bestand in der Malmitzer Heide, von dem wir aber leider nur wenig urkundliche Nachrichten haben. Es sei deshalb hierzu besonders auf Matuszkiewicz [163]) hingewiesen. Es handelt sich um das „Zeidelding", ein besonderes Gericht der Imker (Zeidler) in der Mallmitzer Heide. Die uns

---

[158]) Stenzel, Bistum S. XLII f.
[159]) Ehrhardt S. 124.
[160]) S. R. 2339, 2732, 1085.
[161]) Vgl. S. R. 1660, 2035, 2133.
[162]) S. o. S.
[163]) S. 63 f.

bekannte Urkunde stammt zwar erst aus dem Jahre 1456, doch dürfen wir annehmen, daß schon vorher solche „Zeideldinge" bestanden haben. In dieser Urkunde wird eine Anerkenntnis wegen der Befriedigung eines Anspruchs bestätigt. Für uns ist das Gericht insofern von Interesse, als es sich möglicherweise auch als Strafgericht betätigt und über Markfrevel entschieden hat, wie das Märkerding in Deutschland [164]). Matuszkiewicz bemerkt noch, daß die Zeidler der Sprottau-Mallmitzer Heide stets als geschlossene „Körperschaft" aufgetreten sind.

Eine Sonderstellung nahmen ferner die Juden ein, für die in den Städten besondere Ortsteile geschaffen waren, das Ghetto, und in denen kein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit richterlich tätig werden durfte. Maßgebend für die rechtliche Stellung der Juden war das Judenprivileg Boleslaus von Groß-Polen aus dem Jahre 1264, das im Jahre 1299 von Herzog Heinrich III. von Glogau erneuert wurde, und das ihnen in weitgehendstem Maße Schutz gewährte. Weitere Judenprivilegien sind die von Herzog Heinrich IV. von Breslau und Bolko I. von Schweidnitz-Fürstenberg vom Jahre 1295 [165]).

Für die Juden gab es einen besonderen „iudex iudeorum", der Streitigkeiten zwischen ihnen untereinander und zwischen Juden und Christen zu entscheiden hatte. In zweiter und höchster Instanz unterstanden die Juden dem Herzog oder dem Palatin. Während der iudex iudeorum in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit insofern beschränkt war, als er bei Streitigkeiten zwischen Juden nur auf Verlangen einer Partei hin tätig werden konnte und das Gericht nur im Judenviertel abhalten durfte, konnten der Herzog und der Palatin von sich aus die Initiative ergreifen und auch die Juden außerhalb ihres Viertels zu Gericht laden. Regelmäßig war auch hier in Zivil- und Strafsachen zwischen Juden und Christen für die Zuständigkeit der Gerichtsstand des Beklagten maßgebend. Als bei fortschreitender Germanisierung das Palatinamt aufgehoben wurde, unterstanden die Juden in höchstrichterlicher Instanz dem Nachfolger des Palatins, dem Landeshauptmann [166]).

---

[164]) Vgl. Schröder S. 661.

[165]) S. R. 2374; vgl. Matuszkiewicz S. 12, 22.

[166]) Vgl. dazu Matuszkiewicz S. 22, 68.

Diese Befreiung der Juden von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte wurde aber schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts eingeschränkt.

In der Rechtsmitteilung der Breslauer an die Glogauer im Jahre 1280 [167]) sind unter den dem Stadtrichter in Strafsachen unterstellten Leuten auch die Juden genannt („. . . oder Juden"). Die Bestätigungsurkunde [168]) dieses Rechts für Glogau von Herzog Heinrich III. von Glogau aus dem Jahre 1302 hat in diesem Punkt genau denselben Inhalt, ein Zeichen dafür, daß es auch weiterhin so gehandhabt wurde. Aus dem Umstand, daß in der Urkunde [169]) Herzog Konrads von Schlesien, Herr von Sagan, vom 15. August 1295, in der auch für Lüben bestimmt wird, daß j e d e r, auch die Vasallen des Herzogs, für die in der Stadt von ihnen verübten Verbrechen vor dem Stadtrichter stehen sollten, die Juden von dieser Maßregel nicht ausgenommen sind, dürfen wir schließen, daß auch in Lüben die Juden — allerdings nur in Strafsachen — dem Stadtrichter unterstellt waren. Das schon an anderer Stelle [170]) erwähnte Schutzbündnis endlich, das die Bürger und Stadtvögte verschiedener schlesischer Städte im Jahre 1310 geschlossen hatten, und welches die Bestrafung a l l e r Verbrecher im städtischen Weichbild regelte, nimmt ebenfalls die Juden nicht aus, so daß die Annahme berechtigt ist, daß ganz allgemein schon im 13. Jahrhundert die Befreiung der Juden von der ordentlichen Gerichtsbarkeit in dieser Weise eingeschränkt war. Alle anderen Sachen blieben dem besonderen Judengericht vorbehalten.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß abgesehen von diesen allgemeinen Exemtionen der Geistlichkeit und Judenschaft, auch solche für Privatleute nicht selten waren. So waren beispielsweise die Dorfschulzen, die Kretschmer und verschiedentlich auch die Hammermeister, die Inhaber der Eisenerz-Hammerwerke, von der Gerichtsbarkeit des Dorfgerichts eximiert und dem Hofgericht unterstellt. In der schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1280 [171]) wird die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters auch auf den Münzmeister und sein Gesinde ausgedehnt. Dieser hat also nicht immer

---

[167]) Rom, Urkb. Nr. 50.

[168]) Tzsch.-St. Urks. S. 444 § 1.

[169]) S. R. 2376.

[170]) Oben S. 62 (S. R. 31 507).

[171]) Korn, Urkundenbuch Nr. 50; Matuszkiewicz S. 61.

dem ordentlichen Stadtrichter unterstanden, sondern scheint seinen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Hofgericht gehabt zu haben. In späterer Zeit ist auch die Eximierung einzelner Häuser vorgenommen worden, so daß dann der Eigentümer die Gerichtsbarkeit über die darin wohnenden Leute ausübte, und dieser selbst nur vor dem Herzog und dem Landeshauptmann zu Recht zu stehen hatte [172]).

---

[172]) Vgl. Matuszkiewicz S. 74.

III. Teil.

Schluß.

Zum Schluß soll nun noch einmal kurz die Entwicklung der Strafgerichtsbarkeit in der Kolonisationszeit zusammenfassend betrachtet werden.

Zu Beginn der Kolonisation ist der Herzog im Besitz der vollen Strafgerichtsbarkeit über sämtliche Untertanen, ohne Unterschied der Nationalität und des Standes. Mit der Errichtung deutscher Gerichte begibt er sich der Gerichtsbarkeit über die Bewohner der deutschen Städte und Dörfer. Auf dem Lande übt er zunächst noch die Obergerichtsbarkeit in vollem Umfang durch den Landvogt aus. Der Obergerichtsbarkeit in den Städten geht er bereits bei Gründung derselben verlustig, indem die Stadtvögte auch die Obergerichtsbarkeit übertragen erhalten. Nur die zeitlich auf die drei echten Dinge beschränkte Befugnis des Landvogts zur Ausübung der herzoglichen Obergerichtsbarkeit erinnert noch an seine Stellung als höchstem Richter.

Durch die zahlreichen Immunitätsverleihungen, die infolge von Finanzschwierigkeiten immer häufigeren Verkäufe der Obergerichtsbarkeit über die Dörfer an adelige Grundbesitzer, Klöster und Stifte, die Eingemeindungen von Dörfern in ein städtisches Weichbild und der damit verbundenen Aufgabe der Obergerichtsbarkeit über diese, endlich durch die Auflösung der Landvogteien in der Mitte des 14. Jahrhunderts hört die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch den Herzog in ordentlicher Weise bald ganz auf. Nur auf Grund des Evokations- und Appellationsrechtes wird er schließlich noch richterlich tätig.

Mit der sich allmählich bahnbrechenden Auffassung, daß da, wo der Herzog die gesamte Jurisdiktion über die ländliche Bevölkerung den adeligen Grundherrn übertragen hat, auch sein Evokationsrecht und Appellationsrecht aufgehoben sei, ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Herzogs auf dem Lande praktisch ausgeschaltet. Nur in den Städten erhält sich der Rechtszug an das iudicium curiae in seiner lokalisierten Form bis Ende des

14. Jahrhunderts. So scheidet sich die Strafgerichtsbarkeit im wesentlichen in die des ländlichen Grundbesitzes und die der Stadtgerichte.

Die fernere Entwicklung steht unter dem Zeichen eines stetigen Kampfes zwischen Adel und Bürgertum. Die Bestrebungen des Adels gehen einmal dahin, sich von der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte, in Zivil- und Strafsachen mit der nicht adeligen Bevölkerung, zu befreien und die Zuständigkeit der Manngerichte durchzusetzen, während die Städte ihre alte Stellung zu behaupten versuchen. Weiterhin ist der Adel bemüht, auch seine Zuständigkeit vor den Hofdingen zu beseitigen und die Zuständigkeit des Mannengerichts zu stärken. So wurde die in der Kolonisationszeit geschaffene straffe Gerichtsorganisation ein Spielball der Ständepolitik, bis schließlich der Adel in diesem Kampfe die Oberhand gewann und die Zuständigkeit des Mannengerichts für alle Prozesse des Adels mit Bürgern, oder „ander gemeinen Leuthen" durchsetzte, wie es auch später in der Glogauer M. G. O. (Manngerichtsordnung) vom Jahre 1505 festgelegt wurde [173]).

---

[173]) Vgl. zu diesen Ausführungen Rachfahl S. 51 f.; Matuszkiewicz S. 54 f., bes. S. 68.

Lebenslauf.

Ich, Alfred Krüttner, wurde am 27. 10. 1904 in Niederleschen, Kr. Sprottau i. Schles., als Sohn des Fabrikdirektors Otto Krüttner geboren. Nachdem ich Ostern 1923 auf der ehemaligen kgl. preuß. Kadettenanstalt Berlin-Lichterfelde die Reifeprüfung bestanden hatte, studierte ich in Marburg, Breslau und Göttingen die Rechtswissenschaften und bestand am 15. und 16. Juni 1928 vor dem Oberlandesgericht in Celle die erste juristische Prüfung. Ab 10. August 1928 war ich bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Am 4. Februar 1929 bestand ich in Marburg das mündliche Dr-Examen.

An dieser Stelle erlaube ich mir, Herrn Dr. Matuszkiewicz für die Anregungen zu der vorliegenden Arbeit und Herrn Professor Dr. Mezger für die Übernahme des Referats meinen gehorsamsten Dank auszusprechen.